

Amtsblatt der Europäischen Union

C 260



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

18. Juli 2016

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2016/C 260/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2016/C 260/02 Verbundene Rechtssachen C-260/14 und C-261/14: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 26. Mai 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Bacău – Rumänien) – Județul Neamț [C-260/14], Județul Bacău [C-261/14]/Ministerul Dezvoltării Regionale și Administrației Publice (Vorlage zur Vorabentscheidung — Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union — Verordnung [EG, Euratom] Nr. 2988/95 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung [EFRE] — Verordnung [EG] Nr. 1083/2006 — Vergabe eines öffentlichen Auftrags, der die Durchführung der geförderten Maßnahme zum Gegenstand hat, durch den Empfänger der Finanzmittel, der als öffentlicher Auftraggeber handelt — Begriff „Unregelmäßigkeit“ — Kriterium des „Verstoßes gegen das Unionsrecht“ — Gegen das nationale Recht verstoßende Ausschreibungsverfahren — Rechtsnatur der von den Mitgliedstaaten beschlossenen finanziellen Berichtigungen — Verwaltungsrechtliche Maßnahmen oder Sanktionen) 2

2016/C 260/03 Rechtssache C-396/14: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 24. Mai 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Klagenævnet for Udbud – Dänemark) – MT Højgaard A/S, Züblin A/S/Banedanmark (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 267 AEUV — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Gerichtseigenschaft der vorlegenden Einrichtung — Öffentlicher Auftrag im Bereich der Eisenbahninfrastruktur — Verhandlungsverfahren — Richtlinie 2004/17/EG — Art. 10 — Art. 51 Abs. 3 — Grundsatz der Gleichbehandlung der Bieter — Aus zwei Unternehmen bestehende Gemeinschaft, die als Bieter zugelassen wurde — Angebot, das von einem der beiden Unternehmen im eigenen Namen vorgelegt wurde, nachdem über das Vermögen des anderen Unternehmens Insolvenz eröffnet wurde — Unternehmen, das als geeignet angesehen wird, allein als Bieter zugelassen zu werden — Vergabe des Auftrags an dieses Unternehmen) 3

DE

2016/C 260/04	Rechtssache C-550/14: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 26. Mai 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret – Dänemark) – Envirotec Denmark ApS/Skatte ministeriet (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Verlagerung der Steuerschuld — Art. 198 Abs. 2 — Goldmaterial oder Halbfertigerzeugnisse — Begriff — Art. 199 Abs. 1 Buchst. d und Anhang VI — Gebrauchtmaterial, Abfallstoffe und Schrott — Aus einer Verschmelzung von verschiedenen Gegenständen und Schrott erzeugte Barren, die zur Gewinnung von Gold mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendsteln bestimmt sind)	4
2016/C 260/05	Rechtssache C-559/14: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. Mai 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa – Lettland) – Rūdolfs Meroni/Recoletos Limited (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Anerkennung und Vollstreckung einstweiliger Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen — Begriff „öffentliche Ordnung“)	4
2016/C 260/06	Rechtssache C-607/14: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 26. Mai 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des First-tier (Tax Chamber) – Vereinigtes Königreich) – Bookit Ltd/Commissioners for Her Majesty’s Revenue and Customs (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Befreiung — Art. 135 Abs. 1 Buchst. d — Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr — Begriff — Kauf von Kinokarten per Telefon oder im Internet — Bezahlung per Debit- oder Kreditkarte — Als „Abwicklung der Kartenzahlung“ bezeichnete Dienstleistungen)	5
2016/C 260/07	Rechtssache C-48/15: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 26. Mai 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d’appel de Bruxelles - Belgien) – État belge, SPF Finances/NN (L) International SA, vormalig ING International SA, Rechtsnachfolgerin der ING (L) Dynamic SA (Vorlage zur Vorabentscheidung — Direkte Besteuerung — Freier Kapitalverkehr — Freier Dienstleistungsverkehr — Richtlinie 69/335/EWG — Art. 2, 4, 10 und 11 — Richtlinie 85/611/EWG — Art. 10 und 293 EG — Jährliche Steuer auf Organismen für gemeinsame Anlagen — Doppelbesteuerung — Sanktion für Organismen für gemeinsame Anlagen ausländischen Rechts)	6
2016/C 260/08	Rechtssache C-130/15: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 26. Mai 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal [Tax and Chancery Chamber] [Vereinigtes Königreich]) – Commissioners for Her Majesty’s Revenue and Customs/National Exhibition Centre Limited (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Sechste Richtlinie 77/388/EWG — Befreiung — Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3 — Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr — Begriff — Kauf von Karten für Shows oder andere Veranstaltungen — Bezahlung per Debit- oder Kreditkarte — Als „Abwicklung der Kartenzahlung“ bezeichnete Dienstleistungen)	7
2016/C 260/09	Rechtssache C-198/15: Urteil des Gerichtshofs (Zehnten Kammer) vom 26. Mai 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal [Tax Chamber] - Vereinigtes Königreich) – Invamed Group Ltd u. a./Commissioners for Her Majesty’s Revenue & Customs (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Abschnitt XVII — Beförderungsmittel — Kapitel 87 — Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör — Positionen 8703 und 8713 — Fahrzeuge mit batteriebetriebenen Elektromotoren — Begriff „Behinderte“)	7
2016/C 260/10	Rechtssache C-224/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 26. Mai 2016 – Rose Vision, S.L./Europäische Kommission (Rechtsmittel — Von der Europäischen Union im Bereich Forschung finanzierte Projekte — Audits, bei denen Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung bestimmter Projekte festgestellt werden — Beschlüsse der Kommission, mit denen die Zahlung der im Rahmen bestimmter Projekte zu leistenden Beträge ausgesetzt wird — Haftungsklage — Abweisung — Begründung)	8

2016/C 260/11	Rechtssache C-244/15: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 26. Mai 2016 – Europäische Kommission/Hellenische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Steuerwesen — Kapitalverkehrsfreiheit — Art. 63 AEUV — Art. 40 des EWR-Abkommens — Erbschaftsteuer — Regelung eines Mitgliedstaats, die eine Befreiung von der Erbschaftsteuer für den Hauptwohnsitz unter der Bedingung vorsieht, dass der Erbe seinen ständigen Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat hat — Beschränkung — Rechtfertigung)	9
2016/C 260/12	Rechtssache C-262/15: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 26. Mai 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs - Österreich) – GD European Land Systems – Steyr GmbH/Zollamt Eisenstadt Flughafen Wien (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsamer Zolltarif — Einreihung von Waren — Verordnung [EWG] Nr. 2658/87 — Kombinierte Nomenklatur — Position 8710 und Unterposition 9305 91 00 — Anmerkung 3 zu Abschnitt XVII und Anmerkung 1 Buchst. c zu Kapitel 93 — Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge — Kriegswaffen — Einreihung eines Turmsystems)	9
2016/C 260/13	Rechtssache C-273/15: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 26. Mai 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa - Lettland) – ZS „Ezernieki“/Lauku atbalsta dienests (Vorlage zur Vorabentscheidung — Landwirtschaft — Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Verordnungen [EG] Nrn. 1257/1999 und 817/2004 — Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums — Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge — Vergrößerung der angemeldeten Fläche während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums über den vorgesehenen Schwellenwert hinaus — Ersetzung der ursprünglichen Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung — Verstoß des Begünstigten gegen die Pflicht zur Einreichung eines jährlichen Zahlungsantrags für die Beihilfe — Nationale Regelung, mit der die Rückzahlung sämtlicher für mehrere Jahre gezahlter Beihilfen verlangt wird — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Art. 17 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)	10
2016/C 260/14	Rechtssache C-286/15: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 26. Mai 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa – Lettland) – Valsts ieņēmumu dienests/SIA „Latvijas propāna gāze“ (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Position 2711 — Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe — Stoff, der den wesentlichen Charakter verleiht — Flüssiggas)	11
2016/C 260/15	Rechtssache C-300/15: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 26. Mai 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif – Luxemburg) – Charles Kohll, Sylvie Kohll-Schlesser/Directeur de l’administration des contributions directes (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 21 und 45 AEUV — Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit der Personen und Arbeitnehmer — Einkommensteuer — Ruhegehalt — Steuergutschrift für Ruhegehaltsempfänger — Voraussetzungen für die Gewährung — Besitz einer von der nationalen Verwaltung ausgestellten Lohnsteuerkarte)	12
2016/C 260/16	Rechtssache C-108/16 PPU: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 24. Mai 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam – Niederlande) – Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen Paweł Dworzecki (Vorlage zur Vorabentscheidung — Eilvorabentscheidungsverfahren — Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Rahmenbeschluss 2002/584/JI — Europäischer Haftbefehl — Art. 4a Abs. 1 — Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten — Vollstreckungsvoraussetzungen — Gründe, aus denen die Vollstreckung abgelehnt werden kann — Ausnahmen — Verpflichtung zur Vollstreckung — In Abwesenheit verhängte Strafe — Begriffe „persönliche Vorladung“ und „offizielle Zustellung auf andere Weise“ — Autonome Begriffe des Unionsrechts)	13
2016/C 260/17	Rechtssache C-319/15: Beschluss des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 23. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative d’appel de Paris – Frankreich) – Overseas Financial Limited, Oaktree Finance Limited/Ministre de l’Économie, de l’Industrie et du Numérique (Vorabentscheidungsersuchen — Erledigung)	13

2016/C 260/18	Rechtssache C-520/15: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 25. Februar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato, Italien) – Associazione Italiana delle Unità Dedicare Autonome Private di Day Surgery e dei Centri di Chirurgia Ambulatoriale (Aiudapds)/Agenzia Italiana del Farmaco (AIFA), Ministero della Salute (Vorlage zur Vorabentscheidung — Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Art. 53 Abs. 2 — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 47 Abs. 2 und Art. 54 — Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten — Art. 6 Abs. 1 — An den Präsidenten der Italienischen Republik gerichtete außerordentliche Beschwerde — Entgegentreten einer Streitpartei gegen den Rechtsbehelf — Abänderung des genannten außerordentlichen Rechtsbehelfs in einen gerichtlichen Rechtsbehelf — Durchführung des Unionsrechts — Fehlen — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)	14
2016/C 260/19	Rechtssache C-63/16 P: Rechtsmittel der Actega Terra GmbH gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 23. November 2015 in der Rechtssache T-766/14, Actega Terra GmbH gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 4. Februar 2016	15
2016/C 260/20	Rechtssache C-124/16: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts München (Deutschland) eingereicht am 29. Februar 2016 – Strafverfahren gegen Ianos Tranca	15
2016/C 260/21	Rechtssache C-188/16: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts München I (Deutschland) eingereicht am 4. April 2016 - Strafverfahren gegen Ionel Oprea	16
2016/C 260/22	Rechtssache C-195/16: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Kehl (Deutschland) eingereicht am 7. April 2016 - I	17
2016/C 260/23	Rechtssache C-201/16: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 12. April 2016 - Majid auch Madzhdi Shiri	18
2016/C 260/24	Rechtssache C-210/16: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 14. April 2016 - Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein gegen Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH	18
2016/C 260/25	Rechtssache C-213/16: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgericht München (Deutschland) eingereicht am 18. April 2016 – Strafverfahren gegen Tanja Reiter	20
2016/C 260/26	Rechtssache C-230/16: Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (Deutschland) eingereicht am 25. April 2016 - Coty Germany GmbH gegen Parfümerie Akzente GmbH	21
2016/C 260/27	Rechtssache C-233/16: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 25. April 2016 – Asociación Nacional de Grandes Empresas de Distribución (ANGED)/Generalitat de Catalunya	21
2016/C 260/28	Rechtssache C-234/16: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 25. April 2016 – Asociación Nacional de Grandes Empresas de Distribución (ANGED)/Consejería de Hacienda y Sector Público de la Administración del Principado de Asturias	22
2016/C 260/29	Rechtssache C-235/16: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 25. April 2016 – Asociación Nacional de Grandes Empresas de Distribución (ANGED)/Consejo de Gobierno del Principado de Asturias	23
2016/C 260/30	Rechtssache C-236/16: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 25. April 2016 – Asociación Nacional de Grandes Empresas de Distribución (ANGED)/Diputación General de Aragón	24

2016/C 260/31	Rechtssache C-237/16: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 25. April 2016 – Asociación Nacional de Grandes Empresas de Distribución (ANGED)/Diputación General de Aragón	25
2016/C 260/32	Rechtssache C-244/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 27. April 2016 von Industrias Químicas del Vallés, S.A. gegen den Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 16. Februar 2016 in der Rechtssache T-296/15, Industrias Químicas del Vallés/Kommission	25
2016/C 260/33	Rechtssache C-246/16: Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Siracusa (Italien), eingereicht am 28. April 2016 – Enzo Di Maura/Agenzia delle Entrate – Direzione Provinciale di Siracusa	26
2016/C 260/34	Rechtssache C-248/16: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 2. Mai 2016 - Austria Asphalt GmbH & Co OG gegen Bundeskartellanwalt	27
2016/C 260/35	Rechtssache C-253/16: Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 3. Mai 2016 – Flibtravel International SA, Léonard Travel International SA/AAL Renting SA, Haroune Tax SPRL, Saratax SCS u. a.	28
2016/C 260/36	Rechtssache C-256/16: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 9. Mai 2016 - Deichmann SE gegen Hauptzollamt Duisburg	29
2016/C 260/37	Rechtssache C-258/16: Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus (Finnland), eingereicht am 9. Mai 2016 – Finnair Oyj/Keskinäinen Vakuutusyhtiö Fennia	29
2016/C 260/38	Rechtssache C-262/16: Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 12. Mai 2016 – Shields & Sons Partnership/The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs	30
2016/C 260/39	Rechtssache C-266/16: Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 13. Mai 2016 – Western Sahara Campaign UK/Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs, Secretary of State for Environment, Food and Rural Affairs	31
2016/C 260/40	Rechtssache C-267/16: Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of Gibraltar (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 13. Mai 2016 – Albert Buhagiar, Wayne Piri, Stephanie Piri, Arthur Taylor, Henry Bonifacio, Colin Tomlinson, Darren Sheriff/The Hon. Gilbert Licudi QC MP, Minister for Justice	32
2016/C 260/41	Rechtssache C-280/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 17. Mai 2016 von der Società cooperativa Amritarl u. a. gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 11. März 2016 in der Rechtssache T-439/15, Amrita u. a./Kommission	33
2016/C 260/42	Rechtssache C-288/16: Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 23. Mai 2016 – IK „L.Č.“/Valsts ieņēmumu dienests	35
2016/C 260/43	Rechtssache C-300/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 26. Mai 2016 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 16. März 2016 in der Rechtssache T-103/14, Frucona Košice a. s./Europäische Kommission	35
2016/C 260/44	Rechtssache C-545/15: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. März 2016 – Europäische Kommission/Republik Polen	36

2016/C 260/45	Rechtssache C-546/15: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 10. März 2016 – Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland	37
2016/C 260/46	Rechtssache C-565/15: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs – Österreich) – Hans-Peter Ofenböck, Beteiligter: Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich	37
Gericht		
2016/C 260/47	Verbundene Rechtssachen T-426/10 bis T-429/10, T-438/12 bis T-441/12: Urteil des Gerichts vom 2. Juni 2016 – Moreda-Riviere Trefilerías u. a./Kommission (Wettbewerb – Kartelle – Europäischer Markt für Spannstahl – Preisfestsetzung, Marktaufteilung und Austausch sensibler Geschäftsinformationen – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird – Wirtschaftliche Einheit – Unmittelbare Beteiligung an der Zuwiderhandlung – Abgeleitete Haftung der Muttergesellschaften – Rechtsnachfolge von Unternehmen – Komplexe Zuwiderhandlung – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen – Grundsätze des Verbots der Rückwirkung von Strafen und der Gesetzmäßigkeit von Strafen – Mildernde Umstände – Leistungsfähigkeit – Verteidigungsrechte – Begründungspflicht – Antrag auf Neubewertung – Fehlende Entwicklung der Sachlage – Ablehnendes Schreiben – Unzulässigkeit)	38
2016/C 260/48	Rechtssache T-805/14: Beschluss des Gerichts vom 25. Mai 2016 – Stagecoach Group/EUIPO (MEGABUS.COM) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke MEGABUS.COM – Absolute Eintragungshindernisse – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 – Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 – Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009 – Klage, die offensichtlich unzulässig ist und der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	39
2016/C 260/49	Rechtssache T-235/15 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 23. Mai 2016 – Pari Pharma/EMA (Vorläufiger Rechtsschutz – Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokumente, die sich im Besitz der EMA befinden und Informationen enthalten, die ein Unternehmen im Rahmen seines Antrags auf Genehmigung des Inverkehrbringens eines Arzneimittels vorgelegt hat – Beschluss, mit dem die Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses, einem Dritten Zugang zu den Dokumenten zu gewähren, angeordnet wird – Antrag auf Aufhebung – Keine Änderung der Umstände – Art. 159 der Verfahrensordnung des Gerichts)	39
2016/C 260/50	Rechtssache T-324/15: Urteil des Gerichts vom 10. Mai 2016 – Volkswagen/EUIPO – Andrä (BAG PAX) (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke BAG PAX – Ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 15 Abs. 1 Buchst. a und Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	40
2016/C 260/51	Rechtssache T-581/15: Beschluss des Gerichts vom 25. Mai 2016 – Syndial/Kommission (Nichtigkeitsklage – Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokumente betreffend ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien – Mögliche Nichtbeachtung der Richtlinien 2011/92/EU und 1999/13/EG – Sanierung eines ehemaligen Industriegeländes (Cengio-Saliceto) – Verweigerung des Zugangs – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	41
2016/C 260/52	Rechtssache T-211/16: Klage, eingereicht am 4. Mai 2016 – Caviro Distillerie u. a./Kommission	41
2016/C 260/53	Rechtssache T-230/16: Klage, eingereicht am 11. Mai 2016 – C & J Clark International/Kommission .	42
2016/C 260/54	Rechtssache T-237/16: Klage, eingereicht am 17. Mai 2016 – NI/EDSB	43
2016/C 260/55	Rechtssache T-238/16: Klage, eingereicht am 17. Mai 2016 – Clean Sky 2 Joint Undertaking/Scouring Environnement	44

2016/C 260/56	Rechtssache T-251/16: Klage, eingereicht am 20. Mai 2016 – Generaldirektor des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung/Kommission	45
2016/C 260/57	Rechtssache T-262/16: Klage, eingereicht am 23. Mai 2016 – Globo Media/EUIPO – Globo Comunicação e Participações (GLOBO MEDIA)	46
2016/C 260/58	Rechtssache T-270/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 28. Mai 2016 von Petrus Kerstens gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. März 2016 in der Rechtssache F-23/15, Kerstens/Kommission	47
2016/C 260/59	Rechtssache T-280/16: Klage, eingereicht am 26. Mai 2016 – GeoClimaDesign/EUIPO – GEO Gesellschaft für ENERGIE und Oekologie (GEO)	48
2016/C 260/60	Rechtssache T-281/16: Klage, eingereicht am 2. Juni 2016 – Solelec u. a./Parlament	48
2016/C 260/61	Rechtssache T-285/16: Klage, eingereicht am 30. Mai 2016 – Dominator International/EUIPO (DREAMLINE)	49
2016/C 260/62	Rechtssache T-286/16: Klage, eingereicht am 2. Juni 2016 – Kneidinger/EUIPO – Topseat International (Toilettendeckel)	50
2016/C 260/63	Rechtssache T-288/16: Klage, eingereicht am 2. Juni 2016 – Convivo/EUIPO – Porcesadora Nacional de Alimentos (M'Cooky)	51

Gericht für den öffentlichen Dienst

2016/C 260/64	Rechtssache F-108/12: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 7. Juni 2016 – Verile/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Übertragung der in einem nationalen Rentenversicherungssystem erworbenen Ruhegehaltsansprüche in das Versorgungssystem der Union — Vorschlag für die Anrechnung ruhegehaltstfähiger Dienstjahre — Klage — Aufhebung — Umdeutung der Anträge auf Aufhebung des Vorschlags für die Anrechnung ruhegehaltstfähiger Dienstjahre — Auslegung der Aufhebungsanträge dahin, dass sie auf die Aufhebung der Entscheidung gerichtet sind, mit der eine Anrechnung ruhegehaltstfähiger Dienstjahre nach der Übertragung der Ruhegehaltsansprüche anerkannt wurde — Zurückweisung der Anträge — Rechtskräftig gewordenes Rechtsmittelurteil — Erledigung)	52
2016/C 260/65	Rechtssache F-146/15: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 8. Juni 2016 – Massoulié/Parlament (Öffentlicher Dienst — Beamte — Parlament — Interinstitutionelle Übernahme — Beförderungsverfahren 2014 — Antrag auf Umwandlung der Beurteilungen in Verdienstpunkte — Umdeutung einer Beschwerde in einen Antrag — Art. 90 des Statuts — Offensichtliche Unzulässigkeit)	52

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2016/C 260/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 251 vom 11.7.2016

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 243 vom 4.7.2016

ABl. C 232 vom 27.6.2016

ABl. C 222 vom 20.6.2016

ABl. C 211 vom 13.6.2016

ABl. C 200 vom 6.6.2016

ABl. C 191 vom 30.5.2016

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 26. Mai 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Bacău – Rumänien) – Județul Neamț [C-260/14], Județul Bacău [C-261/14]/Ministerul Dezvoltării Regionale și Administrației Publice

(Verbundene Rechtssachen C-260/14 und C-261/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union — Verordnung [EG, Euratom] Nr. 2988/95 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung [EFRE] — Verordnung [EG] Nr. 1083/2006 — Vergabe eines öffentlichen Auftrags, der die Durchführung der geförderten Maßnahme zum Gegenstand hat, durch den Empfänger der Finanzmittel, der als öffentlicher Auftraggeber handelt — Begriff „Unregelmäßigkeit“ — Kriterium des „Verstoßes gegen das Unionsrecht“ — Gegen das nationale Recht verstößende Ausschreibungsverfahren — Rechtsnatur der von den Mitgliedstaaten beschlossenen finanziellen Berichtigungen — Verwaltungsrechtliche Maßnahmen oder Sanktionen)

(2016/C 260/02)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curte de Apel Bacău

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Județul Neamț (C-260/14), Județul Bacău (C-261/14)/

Beklagter: Ministerul Dezvoltării Regionale și Administrației Publice

Tenor

1. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und Art. 2 Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sind dahin auszulegen, dass der Verstoß gegen nationale Rechtsvorschriften durch einen öffentlichen Auftraggeber, der einen Zuschuss aus den Strukturfonds erhält, im Rahmen der Vergabe eines öffentlichen Auftrags, dessen geschätzter Wert unter dem Schwellenwert des Art. 7 Buchst. a der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1422/2007 der Kommission vom 4. Dezember 2007 geänderten Fassung liegt, bei der Vergabe dieses Auftrags eine „Unregelmäßigkeit“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2988/95 oder Art. 2 Nr. 7 der Verordnung Nr. 1083/2006 darstellen kann, soweit dieser Verstoß dadurch einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Union bewirkt hat oder bewirken würde, dass ihm eine ungerechtfertigte Ausgabe angelastet werden muss oder müsste.
2. Art. 98 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 1083/2006 ist dahin auszulegen, dass die finanziellen Berichtigungen der Mitgliedstaaten, wenn diese wegen des Verstoßes gegen Vorschriften über öffentliche Aufträge vorgenommen werden, verwaltungsrechtliche Maßnahmen im Sinne von Art. 4 der Verordnung Nr. 2988/95 sind.

3. Die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes sind dahin auszulegen, dass sie dem nicht entgegenstehen, dass ein Mitgliedstaat finanzielle Berichtigungen vornimmt, die in einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift geregelt sind, die nach dem Zeitpunkt des angeblichen Verstoßes gegen die Vorschriften über öffentliche Aufträge in Kraft getreten sind, soweit es sich um die Anwendung einer neuen Regelung auf die künftigen Auswirkungen von unter Geltung der früheren Regelung entstandenen Sachverhalten handelt, was das vorlegende Gericht unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Ausgangsfalls zu prüfen hat.

⁽¹⁾ ABl. C 292 vom 1.9.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 24. Mai 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Klagenævnet for Udbud – Dänemark) – MT Højgaard A/S, Züblin A/S/Banedanmark

(Rechtssache C-396/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 267 AEUV — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Gerichtseigenschaft der vorlegenden Einrichtung — Öffentlicher Auftrag im Bereich der Eisenbahninfrastruktur — Verhandlungsverfahren — Richtlinie 2004/17/EG — Art. 10 — Art. 51 Abs. 3 — Grundsatz der Gleichbehandlung der Bieter — Aus zwei Unternehmen bestehende Gemeinschaft, die als Bieter zugelassen wurde — Angebot, das von einem der beiden Unternehmen im eigenen Namen vorgelegt wurde, nachdem über das Vermögen des anderen Unternehmens Insolvenz eröffnet wurde — Unternehmen, das als geeignet angesehen wird, allein als Bieter zugelassen zu werden — Vergabe des Auftrags an dieses Unternehmen)

(2016/C 260/03)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Klagenævnet for Udbud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: MT Højgaard A/S, Züblin A/S

Beklagter: Banedanmark

Tenor

Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer nach Art. 10 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste in Verbindung mit Art. 51 dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass ein Auftraggeber nicht gegen diesen Grundsatz verstößt, wenn er es einem der beiden Wirtschaftsteilnehmer einer Bietergemeinschaft, die als solche von ihm zur Vorlage eines Angebots aufgefordert wurde, gestattet, nach der Auflösung dieser Bietergemeinschaft an deren Stelle zu treten und im eigenen Namen an einem Verhandlungsverfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags teilzunehmen, sofern erwiesen ist, dass dieser Wirtschaftsteilnehmer die von dem Auftraggeber festgelegten Anforderungen allein erfüllt und dass seine weitere Teilnahme an diesem Verfahren nicht zu einer Beeinträchtigung der Wettbewerbssituation der übrigen Bieter führt.

1. @@

⁽¹⁾ ABl. C 388 vom 3.11.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 26. Mai 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret – Dänemark) – Envirotec Denmark ApS/Skatte ministeriet

(Rechtssache C-550/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Verlagerung der Steuerschuld — Art. 198 Abs. 2 — Goldmaterial oder Halbfertigerzeugnisse — Begriff — Art. 199 Abs. 1 Buchst. d und Anhang VI — Gebrauchtmaterial, Abfallstoffe und Schrott — Aus einer Verschmelzung von verschiedenen Gegenständen und Schrott erzeugte Barren, die zur Gewinnung von Gold mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendsteln bestimmt sind)

(2016/C 260/04)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Envirotec Denmark ApS

Beklagter: Skatte ministeriet

Tenor

Art. 198 Abs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er auf eine Lieferung von Barren wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die in einer zufälligen groben Verschmelzung von Schrott und verschiedenen goldhaltigen Metallgegenständen sowie verschiedenen anderen Metallen, Stoffen und Substanzen bestehen und die je nach Barren einen Goldgehalt von ca. 500 oder 600 Tausendsteln haben, anwendbar ist.

⁽¹⁾ ABl. C 56 vom 16.2.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. Mai 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa – Lettland) – Rūdolf s Meroni/Recoletos Limited

(Rechtssache C-559/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Anerkennung und Vollstreckung einstweiliger Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen — Begriff „öffentliche Ordnung“)

(2016/C 260/05)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Rūdolf s Meroni

Beklagte: Recoletos Limited

Beteiligte: Aivars Lembergs, Olafs Berķis, Igors Skoks, Genādijs Ševcovs

Tenor

Art. 34 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass unter Umständen wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden die Anerkennung und die Vollstreckung einer von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassenen Anordnung, die ohne vorherige Anhörung eines Dritten ergangen ist, dessen Rechte von dieser Anordnung betroffen sein können, nicht als der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht werden, und dem Recht auf ein faires Verfahren im Sinne dieser Bestimmungen offensichtlich widersprechend angesehen werden können, soweit es ihm möglich ist, seine Rechte vor diesem Gericht geltend zu machen.

⁽¹⁾ ABl. C 89 vom 16.3.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 26. Mai 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des First-tier (Tax Chamber) – Vereinigtes Königreich) – Bookit Ltd/Commissioners for Her Majesty’s Revenue and Customs

(Rechtssache C-607/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Befreiung — Art. 135 Abs. 1 Buchst. d — Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr — Begriff — Kauf von Kinokarten per Telefon oder im Internet — Bezahlung per Debit- oder Kreditkarte — Als „Abwicklung der Kartenzahlung“ bezeichnete Dienstleistungen)

(2016/C 260/06)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

First-tier (Tax Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bookit Ltd

Beklagte: Commissioners for Her Majesty’s Revenue and Customs

Tenor

Art. 135 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass die dort für Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr vorgesehene Befreiung von der Mehrwertsteuer nicht für eine als „Abwicklung von Debit- oder Kreditkartenzahlungen“ bezeichnete Dienstleistung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende gilt, die von einem Steuerpflichtigen erbracht wird, wenn eine Person über ihn mittels Debit- oder Kreditkarte eine Kinokarte erwirbt, die er im Namen und für Rechnung eines anderen Unternehmens verkauft.

⁽¹⁾ ABl. C 81 vom 9.3.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 26. Mai 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles - Belgien) – État belge, SPF Finances/NN (L) International SA, vormalig ING International SA, Rechtsnachfolgerin der ING (L) Dynamic SA

(Rechtssache C-48/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Direkte Besteuerung — Freier Kapitalverkehr — Freier Dienstleistungsverkehr — Richtlinie 69/335/EWG — Art. 2, 4, 10 und 11 — Richtlinie 85/611/EWG — Art. 10 und 293 EG — Jährliche Steuer auf Organismen für gemeinsame Anlagen — Doppelbesteuerung — Sanktion für Organismen für gemeinsame Anlagen ausländischen Rechts)

(2016/C 260/07)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Bruxelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: État belge, SPF Finances

Beklagte: NN (L) International SA, vormalig ING International SA, Rechtsnachfolgerin der ING (L) Dynamic SA

Tenor

1. Die Art. 2, 4, 10 und 11 der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital in der durch die Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie nicht Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die eine jährliche Steuer auf Organismen für gemeinsame Anlagen wie die im Ausgangsverfahren fragliche vorsehen, der Organismen für gemeinsame Anlagen ausländischen Rechts, die Anteile in diesem Mitgliedstaat vertreiben, unterworfen sind.
2. Die Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 10 EG und Art. 293 zweiter Gedankenstrich EG, ist dahin auszulegen, dass sie nicht Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegensteht, die eine jährliche Steuer auf Organismen für gemeinsame Anlagen wie die im Ausgangsverfahren fragliche vorsehen, der Organismen für gemeinsame Anlagen ausländischen Rechts, die Anteile in diesem Mitgliedstaat vertreiben, unterworfen sind, sofern diese Rechtsvorschriften ohne Diskriminierung angewandt werden.
3. Art. 56 EG ist dahin auszulegen, dass er nicht Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegensteht, die eine jährliche Steuer auf Organismen für gemeinsame Anlagen wie die im Ausgangsverfahren fragliche vorsehen, der Organismen für gemeinsame Anlagen ausländischen Rechts, die Anteile in diesem Mitgliedstaat vertreiben, unterworfen sind.
4. Art. 49 EG ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsvorschrift wie Art. 162 Abs. 2 des Erbschaftsteuergesetzbuchs in der durch das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003 geänderten Fassung entgegensteht, mit der ein Mitgliedstaat eine besondere Sanktion gegen Organismen für gemeinsame Anlagen ausländischen Rechts, nämlich ein gerichtlich angeordnetes Verbot, dort in Zukunft Anteile zu vertreiben, für den Fall vorsieht, dass ein solcher Organismus nicht seiner Verpflichtung nachkommt, die jährliche Steuererklärung, die für die Erhebung einer Steuer auf Organismen für gemeinsame Anlagen erforderlich ist, einzureichen oder diese Steuer nicht zahlt.

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 27.4.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 26. Mai 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal [Tax and Chancery Chamber] [Vereinigtes Königreich]) – Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs/National Exhibition Centre Limited

(Rechtssache C-130/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Sechste Richtlinie 77/388/EWG — Befreiung — Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3 — Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr — Begriff — Kauf von Karten für Shows oder andere Veranstaltungen — Bezahlung per Debit- oder Kreditkarte — Als „Abwicklung der Kartenzahlung“ bezeichnete Dienstleistungen)

(2016/C 260/08)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Rechtsmittelgegnerin: National Exhibition Centre Limited

Tenor

Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass die dort für Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr vorgesehene Befreiung von der Mehrwertsteuer nicht für eine als „Abwicklung von Debit- oder Kreditkartenzahlungen“ bezeichnete Dienstleistung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende gilt, die von einem diese Dienstleistung erbringenden Steuerpflichtigen erbracht wird, wenn eine Person über ihn mittels Debit- oder Kreditkarte eine Karte für eine Show oder eine andere Veranstaltung erwirbt, die er im Namen und für Rechnung eines anderen Unternehmens verkauft.

⁽¹⁾ ABl. C 190 vom 8.6.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnten Kammer) vom 26. Mai 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal [Tax Chamber] - Vereinigtes Königreich) – Invamed Group Ltd u. a./Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

(Rechtssache C-198/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Abschnitt XVII — Beförderungsmittel — Kapitel 87 — Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör — Positionen 8703 und 8713 — Fahrzeuge mit batteriebetriebenen Elektromotoren — Begriff „Behinderte“)

(2016/C 260/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

First-tier Tribunal (Tax Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Invamed Group Ltd, Invacare UK Ltd, Days Healthcare Ltd, Electric Mobility Euro Ltd, Medicare Technology Ltd, Sunrise Medical Ltd, Invacare International SARL

Beklagte: Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

Tenor

1. Die Position 8713 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1810/2004 der Kommission vom 7. September 2004 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass
 - die Worte „für Behinderte“ bedeuten, dass das Erzeugnis nur für Behinderte bestimmt ist;
 - der Umstand, dass ein Fahrzeug von Personen ohne Behinderung benutzt werden kann, für die Einreihung in die Position 8713 der Kombinierten Nomenklatur unbeachtlich ist;
 - die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur die Bedeutung der Tarifpositionen der Kombinierten Nomenklatur nicht ändern.
2. Der Begriff „Behinderte“ in der Position 8713 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der durch die Verordnung Nr. 1810/2004 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er Personen bezeichnet, die von einer nicht marginalen Einschränkung ihrer Gehfähigkeit betroffen sind, wobei die Dauer dieser Einschränkung sowie das etwaige Vorliegen weiterer Einschränkungen ihrer Fähigkeiten unbeachtlich sind.

⁽¹⁾ ABl. C 228 vom 13.7.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 26. Mai 2016 – Rose Vision, S.L./Europäische Kommission

(Rechtssache C-224/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Von der Europäischen Union im Bereich Forschung finanzierte Projekte — Audits, bei denen Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung bestimmter Projekte festgestellt werden — Beschlüsse der Kommission, mit denen die Zahlung der im Rahmen bestimmter Projekte zu leistenden Beträge ausgesetzt wird — Haftungsklage — Abweisung — Begründung)

(2016/C 260/10)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Rose Vision, S.L. (Prozessbevollmächtigter: J. J. Marín López, abogado)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und M. Siekierzyńska)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 5. März 2015, *Rose Vision und Seseña/Kommission* (T-45/13, nicht veröffentlicht, EU:T:2015:138), wird aufgehoben, soweit es die *Rose Vision, S.L.* betrifft.

2. Die Sache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 228 vom 13.7.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 26. Mai 2016 – Europäische Kommission/Hellenische Republik

(Rechtssache C-244/15) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Steuerwesen — Kapitalverkehrsfreiheit — Art. 63 AEUV — Art. 40 des EWR-Abkommens — Erbschaftsteuer — Regelung eines Mitgliedstaats, die eine Befreiung von der Erbschaftsteuer für den Hauptwohnsitz unter der Bedingung vorsieht, dass der Erbe seinen ständigen Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat hat — Beschränkung — Rechtfertigung)

(2016/C 260/11)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou und W. Roels)

Beklagte: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Tassopoulou und V. Karrá)

Tenor

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 63 AEUV und Art. 40 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 verstoßen, dass sie Rechtsvorschriften erlassen und aufrechterhalten hat, die eine Befreiung von der Erbschaftsteuer für den Hauptwohnsitz vorsehen, die nur auf Staatsangehörige der Europäischen Union Anwendung findet, die in Griechenland wohnen.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 228 vom 13.7.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 26. Mai 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs - Österreich) – GD European Land Systems – Steyr GmbH/Zollamt Eisenstadt Flughafen Wien

(Rechtssache C-262/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsamer Zolltarif — Einreihung von Waren — Verordnung [EWG] Nr. 2658/87 — Kombinierte Nomenklatur — Position 8710 und Unterposition 9305 91 00 — Anmerkung 3 zu Abschnitt XVII und Anmerkung 1 Buchst. c zu Kapitel 93 — Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge — Kriegswaffen — Einreihung eines Turmsystems)

(2016/C 260/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: GD European Land Systems – Steyr GmbH

Beklagter: Zollamt Eisenstadt Flughafen Wien

Tenor

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der sich aus der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1001/2013 der Kommission vom 4. Oktober 2013 ergebenden Fassung ist dahin auszulegen, dass ein Turmsystem wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende, das für die Erzeugung von Panzerwagen eingeführt und danach tatsächlich für diesen Zweck verwendet wurde, in die Position 8710 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen ist, wenn es „hauptsächlich“ für einen Panzerwagen bestimmt ist, was das vorliegende Gericht unter Berücksichtigung der objektiven Merkmale und Eigenschaften dieses Turmsystems zu überprüfen hat, ohne dass dessen endgültige Verwendung im vorliegenden Fall für die Einreihung entscheidend wäre. Andernfalls ist das Turmsystem als Teil oder Zubehör von „Kriegswaffen“ in die Unterposition 9305 91 00 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen.

⁽¹⁾ ABl. C 294 vom 7.9.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 26. Mai 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa - Lettland) – ZS „Ezernieki“/Lauku atbalsta dienests

(Rechtssache C-273/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Landwirtschaft — Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Verordnungen [EG] Nrn. 1257/1999 und 817/2004 — Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums — Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge — Vergrößerung der angemeldeten Fläche während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums über den vorgesehenen Schwellenwert hinaus — Ersetzung der ursprünglichen Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung — Verstoß des Begünstigten gegen die Pflicht zur Einreichung eines jährlichen Zahlungsantrags für die Beihilfe — Nationale Regelung, mit der die Rückzahlung sämtlicher für mehrere Jahre gezahlter Beihilfen verlangt wird — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Art. 17 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)

(2016/C 260/13)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: ZS „Ezernieki“

Beklagter: Lauku atbalsta dienests

Tenor

Art. 71 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 817/2004 der Kommission vom 29. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) ist im Hinblick auf das Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1783/2003 des Rates vom 29. September 2003 und der Verordnung Nr. 817/2004, auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und auf die Art. 17 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegensteht, wonach der Empfänger einer Beihilfe, die ihm im Gegenzug zu seinen mehrjährigen Agrarumweltverpflichtungen gewährt wird, verpflichtet ist, die gesamte bereits ausgezahlte Beihilfe zurückzuzahlen, weil er für das letzte Jahr des fünfjährigen Zeitraums seiner Verpflichtungen keinen jährlichen Antrag auf Zahlung der Beihilfe gestellt hat, wenn dieser fünfjährige Zeitraum aufgrund der Vergrößerung der Betriebsfläche des Empfängers einen früheren Zeitraum ersetzt und der Empfänger vor der Vergrößerung seine Verpflichtungen in Bezug auf die Bewirtschaftung der angemeldeten Fläche ununterbrochen erfüllt hat.

(¹) ABl. C 262 vom 10.8.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 26. Mai 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des
Augstākā tiesa – Lettland) – Valsts ieņēmumu dienests/SIA „Latvijas propāna gāze“**

(Rechtssache C-286/15) (¹)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung — Kombinierte
Nomenklatur — Position 2711 — Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe — Stoff, der den
wesentlichen Charakter verleiht — Flüssiggas)**

(2016/C 260/14)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Valsts ieņēmumu dienests

Beklagte: SIA „Latvijas propāna gāze“

Tenor

1. Die Vorschrift 2 b und die Vorschrift 3 b der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in seinen nacheinander durch die Verordnung (EG) Nr. 1031/2008 der Kommission vom 19. September 2008 und die Verordnung (EG) Nr. 948/2009 der Kommission vom 30. September 2009 geänderten Fassungen sind dahin auszulegen, dass dann, wenn sämtliche Bestandteile einer Gasmischung wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Flüssiggases ihr insgesamt ihren wesentlichen Charakter verleihen, so dass es nicht möglich ist, den Bestandteil festzustellen, der ihr ihren wesentlichen Charakter verleiht, und es jedenfalls nicht möglich ist, die genaue Menge jedes einzelnen Bestandteils des in Rede stehenden Flüssiggases festzustellen, nicht auf eine Vermutung dahin gehend abzustellen ist, dass der Stoff, der der Ware im Sinne der Vorschrift 3 b dieser Allgemeinen Vorschriften ihren wesentlichen Charakter verleiht, der ist, der den größten Anteil an der Mischung aufweist.

2. Diese Kombinierte Nomenklatur ist dahin auszulegen, dass ein Flüssiggas wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende, das sich zu 0,32 % aus Methan, Ethan und Ethylen, zu 58,32 % aus Propan und Propylen und zu höchstens 39,99 % aus Butan und Butylen zusammensetzt und bei dem es nicht möglich ist, denjenigen seiner Bestandteile festzustellen, der ihm seinen wesentlichen Charakter verleiht, in die Unterposition 2711 19 00 als „Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, verflüssigt, andere“ einzureihen ist.
3. Art. 218 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ist dahin auszulegen, dass sich daraus nicht ergibt, dass ein Anmelder von Flüssiggas wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehende verpflichtet ist, die prozentuale Menge der Stoffe mit dem größten Anteil an diesem Flüssiggas genau anzugeben.

⁽¹⁾ ABl. C 270 vom 17.8.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 26. Mai 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif – Luxemburg) – Charles Kohll, Sylvie Kohll-Schlesser/Directeur de l'administration des contributions directes

(Rechtssache C-300/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 21 und 45 AEUV — Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit der Personen und Arbeitnehmer — Einkommensteuer — Ruhegehalt — Steuergutschrift für Ruhegehaltsempfänger — Voraussetzungen für die Gewährung — Besitz einer von der nationalen Verwaltung ausgestellten Lohnsteuerkarte)

(2016/C 260/15)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal administratif

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Charles Kohll, Sylvie Kohll-Schlesser

Beklagter: Directeur de l'administration des contributions directes

Tenor

Die Art. 21 und 45 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Steuervorschriften wie den im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, nach denen nur Steuerpflichtige, die im Besitz einer Lohnsteuerkarte sind, eine Steuergutschrift für Ruhegehaltsempfänger erhalten.

⁽¹⁾ ABl. C 294 vom 7.9.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 24. Mai 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam – Niederlande) – Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen Paweł Dworzecki

(Rechtssache C-108/16 PPU) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Eilvorabentscheidungsverfahren — Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Rahmenbeschluss 2002/584/JI — Europäischer Haftbefehl — Art. 4a Abs. 1 — Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten — Vollstreckungsvoraussetzungen — Gründe, aus denen die Vollstreckung abgelehnt werden kann — Ausnahmen — Verpflichtung zur Vollstreckung — In Abwesenheit verhängte Strafe — Begriffe „persönliche Vorladung“ und „offizielle Zustellung auf andere Weise“ — Autonome Begriffe des Unionsrechts)

(2016/C 260/16)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Amsterdam

Betroffener im Ausgangsverfahren

Paweł Dworzecki

Tenor

1. Art. 4a Abs. 1 Buchst. a Ziff. i des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass es sich bei den dort verwendeten Wendungen „persönlich vorgeladen“ und „auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort dieser Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte“, um autonome Begriffe des Unionsrechts handelt, die in der gesamten Union einheitlich auszulegen sind.
2. Art. 4a Abs. 1 Buchst. a Ziff. i des Rahmenbeschlusses 2002/584 in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass eine Vorladung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die nicht dem Betroffenen selbst zugestellt, sondern an dessen Anschrift einem dort wohnenden Erwachsenen übergeben wurde, der sich verpflichtete, sie dem Betroffenen auszuhändigen, ohne dass sich dem Europäischen Haftbefehl entnehmen lässt, ob und gegebenenfalls wann er sie dem Betroffenen tatsächlich ausgehändigt hat, die in der genannten Bestimmung aufgestellten Voraussetzungen für sich genommen nicht erfüllt.

⁽¹⁾ ABl. C 156 vom 2.5.2016.

Beschluss des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 23. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative d'appel de Paris – Frankreich) – Overseas Financial Limited, Oaktree Finance Limited/Ministre de l'Économie, de l'Industrie et du Numérique

(Rechtssache C-319/15) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Erledigung)

(2016/C 260/17)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour administrative d'appel de Paris

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerinnen: Overseas Financial Limited, Oaktree Finance Limited

Berufungsbeklagter: Ministre de l'Économie, de l'Industrie et du Numérique

Tenor

Über das von der Cour administrative d'appel de Paris (Frankreich) mit Entscheidung vom 22. Juni 2015 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist nicht zu entscheiden.

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 24.8.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 25. Februar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato, Italien) – Associazione Italiana delle Unità Dedicare Autonome Private di Day Surgery e dei Centri di Chirurgia Ambulatoriale (Aiudapds)/Agenzia Italiana del Farmaco (AIFA), Ministero della Salute

(Rechtssache C-520/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Art. 53 Abs. 2 — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 47 Abs. 2 und Art. 54 — Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten — Art. 6 Abs. 1 — An den Präsidenten der Italienischen Republik gerichtete außerordentliche Beschwerde — Entgegenreten einer Streitpartei gegen den Rechtsbehelf — Abänderung des genannten außerordentlichen Rechtsbehelfs in einen gerichtlichen Rechtsbehelf — Durchführung des Unionsrechts — Fehlen — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)

(2016/C 260/18)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: Associazione Italiana delle Unità Dedicare Autonome Private di Day Surgery e dei Centri di Chirurgia Ambulatoriale (Aiudapds)

Beschwerdegegner: Agenzia Italiana del Farmaco (AIFA), Ministero della Salute

Beteiligte: Roche Italia SpA, Novartis Farma SpA und Regione Marche

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Consiglio di Stato (Italien) mit Entscheidung vom 15. Juli 2015 vorgelegten Frage (Rechtssache C-520/15) offensichtlich unzuständig.

⁽¹⁾ ABl. C 398 vom 30.11.2015.

**Rechtsmittel der Actega Terra GmbH gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom
23. November 2015 in der Rechtssache T-766/14, Actega Terra GmbH gegen Amt der Europäischen
Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 4. Februar 2016**

(Rechtssache C-63/16 P)

(2016/C 260/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Actega Terra GmbH (Prozessbevollmächtigte: C. Onken, Rechtsanwältin)

Andere Verfahrensbeteiligte: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Heidelberger Druckmaschinen

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Siebte Kammer) hat durch Beschluss vom 24. Mai 2016 das Rechtsmittel zurückgewiesen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts München (Deutschland) eingereicht am 29. Februar
2016 – Strafverfahren gegen Ianos Tranca**

(Rechtssache C-124/16)

(2016/C 260/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht München

Parteien des Ausgangsverfahrens

Ianos Tranca

Andere Partei: Staatsanwaltschaft München I

Vorlagefragen

1. Stehen Art. 2 und Art. 6 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2012/13/EU ⁽¹⁾ des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22.05.2012 einer Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates entgegen, nach der ein im Rahmen eines Strafverfahrens Beschuldigter, der in diesem Mitgliedstaat keinen Wohnsitz hat, für die Zustellung eines an ihn gerichteten Strafbefehls einen Zustellungsbevollmächtigten benennen muss, auch wenn der Beschuldigte in der Folge nicht über die volle Frist für einen Einspruch gegen den Strafbefehl verfügt, aber er auch keine Adresse hat, unter der ihm nachweisbar der Strafbefehl mitgeteilt werden kann, und ihm die namentliche Mitteilung des Zustellbevollmächtigten mit Adresse die Möglichkeit gibt, den Zustellungsbevollmächtigten auf dem Laufenden zu halten, wohin ihm ein Strafbefehl mit Mitteilungsnachweis zugesendet werden kann.

2. Stehen Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22.05.2012 einer Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates entgegen, nach der ein im Rahmen eines Strafverfahrens Beschuldigter, der in diesem Mitgliedstaat keinen Wohnsitz hat, für die Zustellung eines an ihn gerichteten Strafbefehls einen Zustellungsbevollmächtigten benennen muss, und für die Fristberechnung der Zulässigkeit eines Einspruchs ohne Weiteres die Zustellung an einen Zustellbevollmächtigten genügt, wenn der Beschuldigte bei einer so berechneten Fristversäumnis Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand verlangen kann und dann als Entschuldigung genügt, dass ihm der Strafbefehl weitergeleitet worden ist und er nach Weiterleitung fristgerecht Einspruch eingelegt hat, wenn er also durch Wiedereinsetzung nachträglich die unverkürzte Einspruchsfrist geltend machen kann, selbst wenn gesetzlich die Vollstreckbarkeit des Strafbefehls bei Fristversäumnis als Regel angeordnet ist.

⁽¹⁾ Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABl. L 142, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts München I (Deutschland) eingereicht am 4. April 2016 - Strafverfahren gegen Ionel Opria

(Rechtssache C-188/16)

(2016/C 260/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht München I

Parteien des Ausgangsverfahrens

Ionel Opria

Andere Partei: Staatsanwaltschaft München I

Vorlagefrage

Sind die Art. 2, Art. 3 Abs. 1 Buchst. c und Art. 6 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, nach denen im Rahmen des Strafverfahrens gegen einen Beschuldigten, der in dem Mitgliedstaat keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, ein gegen diesen gerichteter Strafbefehl an einen vom Beschuldigten benannten Zustellungsbevollmächtigten zugestellt werden kann, mit der Folge, dass der Strafbefehl mit Verstreichen der ab der Zustellung beim Bevollmächtigten laufenden (zweiwöchigen) Einspruchsfrist rechtskräftig wird, selbst dann entgegenstehen, wenn nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates demjenigen dieser Beschuldigten, der innerhalb zweier Wochen ab seiner tatsächlichen Kenntniserlangung von dem Strafbefehl beim zuständigen Gericht schriftlich Einspruch gegen den Strafbefehl einlegt, von Amts wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist mit der Folge, dass ab dem Erlass der Wiedereinsetzung gewährenden Entscheidung weiter wie bei rechtzeitig eingelegtem Einspruch zu verfahren ist?

⁽¹⁾ ABl. L 142, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Kehl (Deutschland) eingereicht am 7. April 2016 - I**(Rechtssache C-195/16)**

(2016/C 260/22)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Kehl

Parteien des Ausgangsverfahrens*Kläger: I***Vorlagefragen**

1. Ist das Recht der Europäischen Union, insbesondere Art. 2 der Richtlinie 2006/126/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 12. 2006 über den Führerschein (in der Folge: 3. Führerscheinrichtlinie) oder Art. 18, 21, 45, 49 und 56 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (in der Folge: AEUV), dahin auszulegen, dass es einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Fahrerlaubnis verweigert, insbesondere wenn diese Fahrerlaubnis nach den Vorgaben der 3. Führerscheinrichtlinie erworben wurde?
2. Ist das Recht der Europäischen Union, insbesondere Art. 2 der 3. Führerscheinrichtlinie oder Art. 18, 21, 45, 49 und 56 AEUV, dahin auszulegen, dass es einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die die Anerkennung eines Legitimationspapiers, welches einem Inhaber einer in einem anderen Mitgliedstaat nach den Vorgaben der 3. Führerscheinrichtlinie erworbenen Fahrerlaubnis von diesem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, verweigert, auch wenn dieser Mitgliedstaat die Geltung dieses Legitimationspapiers zeitlich und auf das eigene Hoheitsgebiet beschränkt hat und dieses Legitimationspapier darüber hinaus nicht die Vorgaben des Führerscheinschemas der 3. Führerscheinrichtlinie erfüllt?
3. Für den Fall der Verneinung der Frage 1: Ist das Recht der Europäischen Union, insbesondere Art. 2 der 3. Führerscheinrichtlinie oder Art. 18, 21, 45, 49 und 56 AEUV, dahin auszulegen, dass es einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die das Führen eines Kraftfahrzeugs wegen eines Vergehens mit einer Kriminalstrafe bedroht, weil der Fahrzeugführer nicht über das Recht zum Fahren verfüge, obwohl dieser Fahrzeugführer in einem anderen Mitgliedstaat eine Fahrerlaubnis nach den Vorgaben der 3. Führerscheinrichtlinie erworben hat, ohne darüber jedoch durch ein Legitimationspapier, welches dem Führerscheinschema der 3. Führerscheinrichtlinie entspricht, Nachweis führen zu können?
4. Für den Fall der Verneinung der Frage 2: Ist das Recht der Europäischen Union, insbesondere Art. 2 der 3. Führerscheinrichtlinie oder Art. 18, 21, 45, 49 und 56 AEUV, dahin auszulegen, dass es einer Regelung eines Mitgliedstaats, in dem einem Führerscheinbewerber regelmäßig unmittelbar nach Bestehen der praktischen Fahrprüfung der endgültige Führerschein ausgehändigt wird, entgegensteht, die das Führen eines Kraftfahrzeugs wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Polizeistrafe bedroht, weil der Fahrzeugführer, der in einem anderen Mitgliedstaat die Fahrerlaubnis entsprechend der Vorgaben der 3. Führerscheinrichtlinie erworben hat, bei der Fahrt keinen endgültigen Führerschein zum Nachweis seiner Fahrberechtigung mit sich führt, weil ihm ein solcher Führerschein wegen der Besonderheiten des Verfahrens über die Ausstellung des endgültigen Führerscheins in diesem Mitgliedstaat, auf die der Fahrzeugführer keinen Einfluss hat, noch nicht ausgestellt wurde, er stattdessen aber eine amtliche Bescheinigung über das Vorliegen der für den Erwerb der Fahrerlaubnis notwendigen Voraussetzungen bei der Fahrt mit sich führt?

⁽¹⁾ ABl. L 403, S. 18.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 12. April 2016 - Majid auch Madzhdi Shiri

(Rechtssache C-201/16)

(2016/C 260/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionswerber: Majid auch Madzhdi Shiri

Belangte Behörde: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Vorlagefragen

1. Sind die das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel gegen eine Überstellungsentscheidung vorsehenden Bestimmungen der Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist⁽¹⁾, insbesondere Art. 27 Abs. 1, vor dem Hintergrund des 19. Erwägungsgrundes dahingehend auszulegen, dass ein Asylwerber den Übergang der Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat wegen Ablaufs der sechsmonatigen Überstellungsfrist (Art. 29 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 der Verordnung Nr. 604/2013) geltend machen kann?

Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird:

2. Tritt der Zuständigkeitsübergang gemäß Art. 29 Abs. 2 1. Satz der Verordnung Nr. 604/2013 alleine mit dem ungenutzten Ablauf der Überstellungsfrist ein oder erfordert ein Zuständigkeitsübergang wegen Fristablaufs auch die Ablehnung der Verpflichtung zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person durch den zuständigen Mitgliedstaat?

⁽¹⁾ Abl. L 180, S. 31.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 14. April 2016 - Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein gegen Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH

(Rechtssache C-210/16)

(2016/C 260/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagter, Berufungskläger und Revisionskläger: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte: Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH

Beigeladene: Facebook Ireland Limited

Beteiligter: Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht

Vorlagefragen

1. Ist Art. 2 Buchst. d) Richtlinie 95/46/EG⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er Haftung und Verantwortlichkeit für Datenschutzverstöße abschließend und erschöpfend regelt, oder verbleibt im Rahmen der „geeigneten Maßnahmen“ nach Art. 24 Richtlinie 95/46/EG und der „wirksame[n] Eingriffsbefugnisse“ nach Art. 28 Abs. 3 Spiegelstrich 2 Richtlinie 95/46/EG in mehrstufigen Informationsanbieterverhältnissen Raum für eine Verantwortlichkeit einer Stelle, die nicht im Sinne des Art. 2 Buchst. d) Richtlinie 95/46/EG für die Datenverarbeitung verantwortlich ist, bei der Auswahl eines Betreibers für sein Informationsangebot?
2. Folgt aus der Pflicht der Mitgliedstaaten nach Art. 17 Abs. 2 Richtlinie 95/46/EG, bei der Datenverarbeitung im Auftrag vorzuschreiben, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche einen „Auftragsverarbeiter auszuwählen hat, der hinsichtlich der für die Verarbeitung zu treffenden technischen Sicherheitsmaßnahmen und organisatorischen Vorkehrungen ausreichend Gewähr bietet“, im Umkehrschluss, dass bei anderen Nutzungsverhältnissen, die nicht mit einer Datenverarbeitung im Auftrag im Sinne des Art. 2 Buchst. e) Richtlinie 95/46/EG verbunden sind, keine Pflicht zur sorgfältigen Auswahl besteht und auch nach nationalem Recht nicht begründet werden kann?
3. Ist in Fällen, in denen ein außerhalb der Europäischen Union ansässiger Mutterkonzern in verschiedenen Mitgliedstaaten rechtlich selbständige Niederlassungen (Tochtergesellschaften) unterhält, nach Art. 4, Art. 28 Abs. 6 Richtlinie 95/46/EG die Kontrollstelle eines Mitgliedstaates (hier: Deutschland) zur Ausübung der nach Art. 28 Abs. 3 Richtlinie 95/46/EG übertragenen Befugnisse gegen die im eigenen Hoheitsgebiet gelegene Niederlassung auch dann befugt, wenn diese Niederlassung allein für die Förderung des Verkaufs von Werbung und sonstige Marketingmaßnahmen mit Ausrichtung auf die Einwohner dieses Mitgliedstaates zuständig ist, während der in einem anderen Mitgliedstaat (hier: Irland) gelegenen selbständigen Niederlassung (Tochtergesellschaft) nach der konzerninternen Aufgabenverteilung die ausschließliche Verantwortung für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im gesamten Gebiet der Europäischen Union und damit auch in dem anderen Mitgliedstaat (hier: Deutschland) obliegt, wenn tatsächlich die Entscheidung über die Datenverarbeitung durch den Mutterkonzern getroffen wird?
4. Sind Art. 4 Abs. 1 Buchst. a), Art. 28 Abs. 3 Richtlinie 95/46/EG dahin auszulegen, dass in Fällen, in denen der für die Verarbeitung Verantwortliche eine Niederlassung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates (hier: Irland) besitzt und eine weitere, rechtlich selbständige Niederlassung in dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates (hier: Deutschland) besteht, die u. a. für den Verkauf von Werbeflächen zuständig ist und deren Tätigkeit auf die Einwohner dieses Staates ausgerichtet ist, die in diesem anderen Mitgliedstaat (hier: Deutschland) zuständige Kontrollstelle Maßnahmen und Anordnungen zur Durchsetzung des Datenschutzrechts auch gegen die nach der konzerninternen Aufgaben- und Verantwortungsverteilung für die Datenverarbeitung nicht verantwortliche weitere Niederlassung (hier: in Deutschland) richten kann, oder sind Maßnahmen und Anordnungen dann nur durch die Kontrollbehörde des Mitgliedstaates (hier: Irland) möglich, in dessen Hoheitsgebiet die konzernintern verantwortliche Stelle ihren Sitz hat?
5. Sind Art. 4 Abs. 1 Buchst. a), Art. 28 Abs. 3 und 6 Richtlinie 95/46/EG dahin auszulegen, dass in Fällen, in denen die Kontrollbehörde eines Mitgliedstaates (hier: Deutschland) eine in ihrem Hoheitsgebiet tätige Person oder Stelle nach Art. 28 Abs. 3 Richtlinie 95/46/EG wegen der nicht sorgfältigen Auswahl eines in den Datenverarbeitungsprozess eingebundenen Dritten (hier: Facebook) in Anspruch nimmt, weil dieser Dritte gegen Datenschutzrecht verstoße, die tätig werdende Kontrollbehörde (hier: Deutschland) an die datenschutzrechtliche Beurteilung der Kontrollbehörde des anderen Mitgliedstaates, in dem der für die Datenverarbeitung verantwortliche Dritte seine Niederlassung hat (hier: Irland), in dem Sinne gebunden ist, dass sie keine hiervon abweichende rechtliche Beurteilung vornehmen darf, oder darf die tätig werdende Kontrollstelle (hier: Deutschland) die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den in einem anderen Mitgliedstaat (hier: Irland) niedergelassenen Dritten als Vorfrage des eigenen Tätigwerdens selbständig auf seine Rechtmäßigkeit prüfen?

6. Soweit der tätig werdenden Kontrollstelle (hier: Deutschland) eine selbständige Überprüfung eröffnet ist: Ist Art. 28 Abs. 6 Satz 2 Richtlinie 95/46/EG dahin auszulegen, dass diese Kontrollstelle die ihr nach Art. 28 Abs. 3 Richtlinie 95/46/EG übertragenen wirksamen Einwirkungsbefugnisse gegen eine in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Person oder Stelle wegen der Mitverantwortung für die Datenschutzverstöße des in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dritten nur und erst dann ausüben darf, wenn sie zuvor die Kontrollstelle dieses anderen Mitgliedstaates (hier: Irland) um die Ausübung ihrer Befugnisse ersucht hat?

⁽¹⁾ Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. L 281, S. 31.

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgericht München (Deutschland) eingereicht am 18. April 2016
– Strafverfahren gegen Tanja Reiter**

(Rechtssache C-213/16)

(2016/C 260/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht München

Parteien des Ausgangsverfahrens

Tanja Reiter

Andere Partei: Staatsanwaltschaft München I

Vorlagefragen

1. Stehen Art. 2 und Art. 6 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2012/13/EU ⁽¹⁾ des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22.05.2012 einer Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates entgegen, nach der ein im Rahmen eines Strafverfahrens Beschuldigter, der in diesem Mitgliedstaat keinen Wohnsitz hat, für die Zustellung eines an ihn gerichteten Strafbefehls einen Zustellungsbevollmächtigten benennen muss, auch wenn der Beschuldigte in der Folge nicht über die volle Frist für einen Einspruch gegen den Strafbefehl verfügt, aber er auch keine Adresse hat, unter der ihm nachweisbar der Strafbefehl mitgeteilt werden kann, und ihm die namentliche Mitteilung des Zustellbevollmächtigten mit Adresse die Möglichkeit gibt, den Zustellungsbevollmächtigten auf dem Laufenden zu halten, wohin ihm ein Strafbefehl mit Mitteilungsnachweis zugesendet werden kann.
2. Stehen Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22.05.2012 einer Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates entgegen, nach der ein im Rahmen eines Strafverfahrens Beschuldigter, der in diesem Mitgliedstaat keinen Wohnsitz hat, für die Zustellung eines an ihn gerichteten Strafbefehls einen Zustellungsbevollmächtigten benennen muss, und für die Fristberechnung der Zulässigkeit eines Einspruchs ohne Weiteres die Zustellung an einen Zustellbevollmächtigten genügt, wenn der Beschuldigte bei einer so berechneten Fristversäumnis Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand verlangen kann und dann als Entschuldigung genügt, dass ihm der Strafbefehl weitergeleitet worden ist und er nach Weiterleitung fristgerecht Einspruch eingelegt hat, wenn er also durch Wiedereinsetzung nachträglich die unverkürzte Einspruchsfrist geltend machen kann, selbst wenn gesetzlich die Vollstreckbarkeit des Strafbefehls bei Fristversäumnis als Regel angeordnet ist.

⁽¹⁾ Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABl. L 142, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (Deutschland) eingereicht
am 25. April 2016 - Coty Germany GmbH gegen Parfümerie Akzente GmbH**

(Rechtssache C-230/16)

(2016/C 260/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Coty Germany GmbH

Beklagte: Parfümerie Akzente GmbH

Vorlagefragen

1. Können selektive Vertriebssysteme, die auf den Vertrieb von Luxus- und Prestigewaren gerichtet sind und primär der Sicherstellung eines „Luxusimages“ der Waren dienen, einen mit Art. 101 Abs. 1 AEUV vereinbaren Bestandteil des Wettbewerbs darstellen?
2. Falls die Frage zu 1) bejaht wird;

Kann es einen mit Art. 101 Abs. 1 AEUV vereinbaren Bestandteil des Wettbewerbs darstellen, wenn den auf der Einzelhandelsstufe tätigen Mitgliedern eines selektiven Vertriebssystems pauschal verboten wird, bei Internetverkäufen nach außen erkennbar Drittunternehmen einzuschalten, ohne dass es darauf ankommt, ob im konkreten Fall die legitimen Qualitätsanforderungen des Herstellers verfehlt werden?

3. Ist Art. 4 lit b der Verordnung (EU) Nr. 330/2010 ⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass ein den auf der Einzelhandelsstufe tätigen Mitgliedern eines selektiven Vertriebssystems auferlegtes Verbot, bei Internetverkäufen nach außen erkennbar Drittunternehmen einzuschalten, eine bezweckte Beschränkung der Kundengruppe des Einzelhändlers darstellt?
4. Ist Art. 4 lit c der Verordnung (EU) Nr. 330/2010 dahingehend auszulegen, dass ein den auf der Einzelhandelsstufe tätigen Mitgliedern eines selektiven Vertriebssystems auferlegtes Verbot, bei Internetverkäufen nach außen erkennbar Drittunternehmen einzuschalten, eine bezweckte Beschränkung des passiven Verkaufs an Endverbraucher darstellt?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen, ABl. L 102, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 25. April 2016 –
Asociación Nacional de Grandes Empresas de Distribución (ANGED)/Generalitat de Catalunya**

(Rechtssache C-233/16)

(2016/C 260/27)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo, Sala de lo Contencioso-Administrativo, Sección Segunda

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Asociación Nacional de Grandes Empresas de Distribución (ANGED)

Kassationsbeschwerdegegnerin: Generalitat de Catalunya

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 49 und 54 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer regionalen Abgabe entgegenstehen, die auf die Nutzung großer individueller Einzelhandelseinrichtungen mit einer Verkaufsfläche von mindestens 2 500 m² wegen der Auswirkungen, die sie auf den Raum, die Umwelt und die Struktur des städtischen Einzelhandels in dieser Region haben können, erhoben wird, rechtlich aber unabhängig davon gilt, ob diese Einzelhandelseinrichtungen außerhalb oder innerhalb des konsolidierten Stadtgebiets liegen, und in der Praxis meist Unternehmen anderer Mitgliedstaaten trifft, wobei zu berücksichtigen ist, dass (i) Inhaber mehrerer Einzelhandelseinrichtungen mit einer jeweiligen Verkaufsfläche von weniger als 2 500 m² unabhängig von der Summe der Verkaufsflächen aller ihrer Einrichtungen nicht herangezogen werden; (ii) große kollektive Einzelhandelseinrichtungen befreit sind; (iii) individuelle Einzelhandelseinrichtungen, in denen Gartenpflegeartikel, Fahrzeuge, Baustoffe, Maschinen und Industriebedarf verkauft werden, ausgenommen sind und (iv) Einzelhandelseinrichtungen, in denen hauptsächlich Möbel, Hygieneartikel oder Türen und Fenster verkauft werden, und Baumärkte nur mit 40 % ihrer entsprechenden Nettobemessungsgrundlage abgabepflichtig sind?
2. Ist Art. 107 Abs. 1 AEUV dahin auszulegen, dass (i) die vollständige Befreiung von der IGEC für individuelle Einzelhandelseinrichtungen mit einer Verkaufsfläche von weniger als 2 500 m², für kollektive Einzelhandelseinrichtungen und für individuelle Einzelhandelseinrichtungen, in denen Gartenpflegeartikel, Fahrzeuge, Baustoffe, Maschinen und Industriebedarf verkauft werden, sowie (ii) die teilweise Befreiung von der IGEC für individuelle Einzelhandelseinrichtungen, in denen hauptsächlich Möbel, Hygieneartikel oder Türen und Fenster verkauft werden, und Baumärkte nach dieser Bestimmung verbotene staatliche Beihilfen darstellen?
3. Für den Fall, dass diese vollständigen oder teilweisen Befreiungen von der IGEC staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen: Welche zeitliche Geltung hätte eine solche Feststellung in Anbetracht der Existenz und des Inhalts des Schreibens vom 2. Oktober 2003, das der Direktor für Staatliche Beihilfen der GD COMP im Zusammenhang mit der Sache CP 11/01 (betreffend Beihilfen, die die Autonome Gemeinschaft Katalonien gemäß dem Gesetz des Parlaments von Katalonien gewährt haben soll) an die Ständige Vertretung des Königreichs Spanien bei der Europäischen Union gerichtet hat?

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 25. April 2016 –
Asociación Nacional de Grandes Empresas de Distribución (ANGED)/Consejería de Hacienda y
Sector Público de la Administración del Principado de Asturias**

(Rechtssache C-234/16)

(2016/C 260/28)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo, Sala de lo Contencioso-Administrativo, Sección Segunda

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Asociación Nacional de Grandes Empresas de Distribución (ANGED)

Kassationsbeschwerdegegnerin: Consejería de Hacienda y Sector Público de la Administración del Principado de Asturias

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 49 und 54 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer regionalen Abgabe entgegenstehen, die auf den Betrieb großer Einzelhandelseinrichtungen mit einer öffentlichen Auslage- und Verkaufsfläche von mindestens 4 000 m² wegen der Auswirkungen, die sie auf den Raum, die Umwelt und die Struktur des städtischen Einzelhandels in dieser Region haben, erhoben wird, aber unabhängig davon gilt, ob diese Einzelhandelseinrichtungen außerhalb oder innerhalb des konsolidierten Stadtgebiets liegen, und meist Unternehmen anderer Mitgliedstaaten trifft, wobei zu berücksichtigen ist, dass (i) Inhaber mehrerer individueller oder kollektiver Einzelhandelseinrichtungen mit einer jeweiligen öffentlichen Auslage- und Verkaufsfläche von weniger als 4 000 m² unabhängig von der Summe der öffentlichen Auslage- und Verkaufsflächen aller ihrer Einrichtungen nicht herangezogen werden und (ii) große individuelle Einzelhandelseinrichtungen mit einer öffentlichen Auslage- und Verkaufsfläche von bis zu 10 000 m², die ausschließlich in den Bereichen Gartenpflege, Verkauf von Fahrzeugen, Baustoffen, Maschinen und Industriebedarf tätig sind, nicht belastet werden?
2. Ist Art. 107 Abs. 1 AEUV dahin auszulegen, dass die Nichterhebung der asturischen IGEC auf große individuelle und kollektive Einzelhandelseinrichtungen mit einer öffentlichen Auslage- und Verkaufsfläche von weniger als 4 000 m² und große individuelle Einzelhandelseinrichtungen mit einer öffentlichen Auslage- und Verkaufsfläche von bis zu 10 000 m², die ausschließlich in den Bereichen Gartenpflege, Verkauf von Fahrzeugen, Baustoffen, Maschinen und Industriebedarf tätig sind, nach dieser Bestimmung verbotene staatliche Beihilfen darstellen?

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 25. April 2016 –
Asociación Nacional de Grandes Empresas de Distribución (ANGED)/Consejo de Gobierno del
Principado de Asturias**

(Rechtssache C-235/16)

(2016/C 260/29)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo, Sala de lo Contencioso-Administrativo, Sección Segunda

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Asociación Nacional de Grandes Empresas de Distribución (ANGED)

Kassationsbeschwerdegegner: Consejo de Gobierno del Principado de Asturias

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 49 und 54 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer regionalen Abgabe entgegenstehen, die auf den Betrieb großer Einzelhandelseinrichtungen mit einer öffentlichen Auslage- und Verkaufsfläche von mindestens 4 000 m² wegen der Auswirkungen, die sie auf den Raum, die Umwelt und die Struktur des städtischen Einzelhandels in dieser Region haben, erhoben wird, aber unabhängig davon gilt, ob diese Einzelhandelseinrichtungen außerhalb oder innerhalb des konsolidierten Stadtgebiets liegen, und meist Unternehmen anderer Mitgliedstaaten trifft, wobei zu berücksichtigen ist, dass (i) Inhaber mehrerer individueller oder kollektiver Einzelhandelseinrichtungen mit einer jeweiligen öffentlichen Auslage- und Verkaufsfläche von weniger als 4 000 m² unabhängig von der Summe der öffentlichen Auslage- und Verkaufsflächen aller ihrer Einrichtungen nicht herangezogen werden und (ii) große individuelle Einzelhandelseinrichtungen mit einer öffentlichen Auslage- und Verkaufsfläche von bis zu 10 000 m², die ausschließlich in den Bereichen Gartenpflege, Verkauf von Fahrzeugen, Baustoffen, Maschinen und Industriebedarf tätig sind, nicht belastet werden?

2. Ist Art. 107 Abs. 1 AEUV dahin auszulegen, dass die Nichterhebung der asturischen IGEC auf große individuelle und kollektive Einzelhandelseinrichtungen mit einer öffentlichen Auslage- und Verkaufsfläche von weniger als 4 000 m² und große individuelle Einzelhandelseinrichtungen mit einer öffentlichen Auslage- und Verkaufsfläche von bis zu 10 000 m², die ausschließlich in den Bereichen Gartenpflege, Verkauf von Fahrzeugen, Baustoffen, Maschinen und Industriebedarf tätig sind, nach dieser Bestimmung verbotene staatliche Beihilfen darstellen?

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 25. April 2016 –
Asociación Nacional de Grandes Empresas de Distribución (ANGED)/Diputación General de Aragón**

(Rechtssache C-236/16)

(2016/C 260/30)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo, Sala de lo Contencioso-Administrativo, Sección Segunda

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Asociación Nacional de Grandes Empresas de Distribución (ANGED)

Kassationsbeschwerdegegnerin: Diputación General de Aragón

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 49 und 54 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer regionalen Abgabe entgegenstehen, die erklärtermaßen auf die Umweltschäden erhoben wird, die durch die Nutzung von Anlagen verursacht werden, die bei Einzelhandelseinrichtungen, die über eine große Verkaufsfläche und einen großen Kundenparkplatz verfügen, der Geschäftstätigkeit und dem Verkehr dienen, sofern die öffentliche Verkaufsfläche größer als 500 m² ist, aber unabhängig davon fällig wird, ob diese Einzelhandelseinrichtungen außerhalb oder innerhalb des konsolidierten Stadtgebiets liegen, und meist Unternehmen anderer Mitgliedstaaten trifft, wobei zu berücksichtigen ist, dass (i) sie tatsächlich nicht bei Inhabern mehrerer Einzelhandelseinrichtungen unabhängig von der öffentlichen Verkaufsfläche, die diese insgesamt haben, erhoben wird, wenn keine dieser Einrichtungen eine öffentliche Verkaufsfläche von mehr als 500 m² hat oder, falls eine oder mehrere von ihnen diese Schwelle überschreitet, die Bemessungsgrundlage unter 2 000 m² bleibt, während sie aber bei Inhabern einer einzigen Einrichtung mit einer über diesen Schwellenwerten liegenden öffentlichen Verkaufsfläche tatsächlich erhoben wird, und (ii) sie ferner nicht bei Einzelhandelseinrichtungen erhoben wird, die ausschließlich Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge und Industriebedarf; Baustoffe, Hygieneartikel, Türen und Fenster (ausschließlich an Gewerbetreibende); Möbel in individuellen, traditionellen und spezialisierten Geschäften; Kraftfahrzeuge in Ausstellungsräumen von Händlern und Reparaturwerkstätten; Garten- und Ackerbauerzeugnisse in Zuchtbetrieben sowie Kraftstoffe verkaufen, und zwar unabhängig davon, wie groß ihre öffentliche Verkaufsfläche ist?
2. Ist Art. 107 Abs. 1 AEUV dahin auszulegen, dass die Nichterhebung der IDMGAV bei Einzelhandelseinrichtungen mit einer öffentlichen Verkaufsfläche von weniger als 500 m² oder aber einer Bemessungsgrundlage von weniger als 2 000 m² und bei Einzelhandelseinrichtungen, die ausschließlich Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge und Industriebedarf; Baustoffe, Hygieneartikel, Türen und Fenster (ausschließlich an Gewerbetreibende); Möbel in individuellen, traditionellen und spezialisierten Geschäften; Kraftfahrzeuge in Ausstellungsräumen von Händlern und Reparaturwerkstätten; Garten- und Ackerbauerzeugnisse in Zuchtbetrieben sowie Kraftstoffe verkaufen, nach dieser Bestimmung verbotene staatliche Beihilfen darstellen?

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 25. April 2016 –
Asociación Nacional de Grandes Empresas de Distribución (ANGED)/Diputación General de Aragón**

(Rechtssache C-237/16)

(2016/C 260/31)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo, Sala de lo Contencioso-Administrativo, Sección Segunda

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Asociación Nacional de Grandes Empresas de Distribución (ANGED)

Kassationsbeschwerdegegnerin: Diputación General de Aragón

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 49 und 54 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer regionalen Abgabe entgegenstehen, die erklärtermaßen auf die Umweltschäden erhoben wird, die durch die Nutzung von Anlagen verursacht werden, die bei Einzelhandelseinrichtungen, die über eine große Verkaufsfläche und einen großen Kundenparkplatz verfügen, der Geschäftstätigkeit und dem Verkehr dienen, sofern die öffentliche Verkaufsfläche größer als 500 m² ist, aber unabhängig davon fällig wird, ob diese Einzelhandelseinrichtungen außerhalb oder innerhalb des konsolidierten Stadtgebiets liegen, und meist Unternehmen anderer Mitgliedstaaten trifft, wobei zu berücksichtigen ist, dass (i) sie tatsächlich nicht bei Inhabern mehrerer Einzelhandelseinrichtungen unabhängig von der öffentlichen Verkaufsfläche, die diese insgesamt haben, erhoben wird, wenn keine dieser Einrichtungen eine öffentliche Verkaufsfläche von mehr als 500 m² hat oder, falls eine oder mehrere von ihnen diese Schwelle überschreitet, die Bemessungsgrundlage unter 2 000 m² bleibt, während sie aber bei Inhabern einer einzigen Einrichtung mit einer über diesen Schwellenwerten liegenden öffentlichen Verkaufsfläche tatsächlich erhoben wird, und (ii) sie ferner nicht bei Einzelhandelseinrichtungen erhoben wird, die ausschließlich Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge und Industriebedarf; Baustoffe, Hygieneartikel, Türen und Fenster (ausschließlich an Gewerbetreibende); Möbel in individuellen, traditionellen und spezialisierten Geschäften; Kraftfahrzeuge in Ausstellungsräumen von Händlern und Reparaturwerkstätten; Garten- und Ackerbauerzeugnisse in Zuchtbetrieben sowie Kraftstoffe verkaufen, und zwar unabhängig davon, wie groß ihre öffentliche Verkaufsfläche ist?
2. Ist Art. 107 Abs. 1 AEUV dahin auszulegen, dass die Nichterhebung der IDMGAV bei Einzelhandelseinrichtungen mit einer öffentlichen Verkaufsfläche von weniger als 500 m² oder aber einer Bemessungsgrundlage von weniger als 2 000 m² und bei Einzelhandelseinrichtungen, die ausschließlich Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge und Industriebedarf; Baustoffe, Hygieneartikel, Türen und Fenster (ausschließlich an Gewerbetreibende); Möbel in individuellen, traditionellen und spezialisierten Geschäften; Kraftfahrzeuge in Ausstellungsräumen von Händlern und Reparaturwerkstätten; Garten- und Ackerbauerzeugnisse in Zuchtbetrieben sowie Kraftstoffe verkaufen, nach dieser Bestimmung verbotene staatliche Beihilfen darstellen?

**Rechtsmittel, eingelegt am 27. April 2016 von Industrias Químicas del Vallés, S.A. gegen den
Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 16. Februar 2016 in der Rechtssache T-296/15,
Industrias Químicas del Vallés/Kommission**

(Rechtssache C-244/16 P)

(2016/C 260/32)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Industrias Químicas del Vallés, S.A. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen C. Fernández Vicién, I. Moreno-Tapia Rivas, C. Vila Gisbert)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 16. Februar 2016 in der Rechtssache T-296/15, Industrias Químicas del Vallés, S.A. (IQV)/Europäische Kommission, aufzuheben;
- ihre auf die Nichtigkeitserklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 ⁽¹⁾ der Kommission gerichtete Klage für zulässig zu erklären;
- die Rechtssache an das Gericht der Europäischen Union zur Entscheidung über die Begründetheit in der Rechtssache T-296/15 zurückzuverweisen;
- die Europäische Kommission in die Kosten dieses Verfahrens zu verurteilen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht habe in dem in Rede stehenden Beschluss rechtsfehlerhaft festgestellt, dass

- i) die angefochtene Verordnung ein Rechtsakt sei, der im Hinblick auf die Rechtsmittelführerin Durchführungsmaßnahmen im Sinne von Art. 263 Abs. 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einschließe;
- ii) IQV trotz der Unzulässigkeit ihrer gegen die Verordnung erhobenen Klage über einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verfüge;
- iii) IQV von der angefochtenen Verordnung nicht individuell betroffen sei.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten (ABl. L 67, S. 18).

Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Siracusa (Italien), eingereicht am 28. April 2016 – Enzo Di Maura/Agenzia delle Entrate – Direzione Provinciale di Siracusa

(Rechtssache C-246/16)

(2016/C 260/33)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione tributaria provinciale di Siracusa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Enzo Di Maura

Beklagte: Agenzia delle Entrate – Direzione Provinciale di Siracusa

Vorlagefragen

1. Ist es angesichts des Art. 11 Teil C Abs. 1 und des Art. 20 Abs. 1 Buchst. b Satz 2 der Richtlinie 77/388/EWG ⁽¹⁾ über die Minderung der Besteuerungsgrundlage und über die Berichtigung der für steuerpflichtige Umsätze in Rechnung gestellten Mehrwertsteuer im Fall vollständiger oder teilweiser Nichtbezahlung der von den Parteien vereinbarten Gegenleistung mit den vom AEUV gewährleisteten Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Effektivität und dem für die Anwendung der Mehrwertsteuer geltenden Grundsatz der Neutralität vereinbar, Beschränkungen aufzuerlegen, die dem Steuerpflichtigen die Erstattung der Steuer für die vollständig oder teilweise nicht bezahlte Gegenleistung unmöglich machen oder übermäßig erschweren – auch wegen des Zeitfaktors, der mit der unvorhersehbaren Dauer eines Insolvenzverfahrens verbunden ist?
2. Falls die erste Frage zu bejahen ist: Ist mit den oben genannten Grundsätzen eine Vorschrift vereinbar, die – wie Art. 26 Abs. 2 des Dekrets Nr. 633/1972 in der Fassung, die vor der Änderung durch Art. 1 Abs. 126 und 127 des Gesetzes Nr. 208 vom 28. Dezember 2015 galt – das Recht auf Erstattung der Steuer von dem Beweis abhängig macht, dass zuvor Insolvenzverfahren durchgeführt und erfolglos geblieben sind, d. h. dass eine Erstattung nach der Rechtsprechung und der Praxis der Steuerbehörde des Mitgliedstaats der Union ausschließlich nach der erfolglosen endgültigen Verteilung der Aktiva oder, falls es keine gibt, nachdem der endgültige Beschluss über die Einstellung des Insolvenzverfahrens ergangen ist, stattfindet, auch wenn solche Verfahren aufgrund des Betrags der Forderung, der Aussichten auf ihre Einziehung und der Kosten der Insolvenzverfahren vernünftigerweise als unwirtschaftlich zu betrachten sind und in Erwägung dessen, dass jedenfalls die genannten Voraussetzungen erst Jahre nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfüllt sein können?

⁽¹⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 2. Mai 2016 -
Austria Asphalt GmbH & Co OG gegen Bundeskartellanwalt**

(Rechtssache C-248/16)

(2016/C 260/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rekurswerberin: Austria Asphalt GmbH & Co OG

Rekursgegner: Bundeskartellanwalt

Vorlagefrage

Sind Art 3 Abs. 1 lit b und Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 ⁽¹⁾ des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („FKVO“) dahin auszulegen, dass im Fall des Wechsels von alleiniger zu gemeinsamer Kontrolle an einem bestehenden Unternehmen, wobei das vormals allein kontrollierende Unternehmen weiterhin mitkontrollierend beteiligt bleibt, nur dann ein Zusammenschluss bewirkt wird, wenn dieses Unternehmen auf Dauer alle Funktionen einer selbständigen Einheit aufweist?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“), ABl. L 24, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour d’appel de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 3. Mai 2016 –
Flibtravel International SA, Léonard Travel International SA/AAL Renting SA, Haroune Tax SPRL,
Saratax SCS u. a.**

(Rechtssache C-253/16)

(2016/C 260/35)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d’appel de Bruxelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerinnen: Flibtravel International SA, Léonard Travel International SA

Berufungsbeklagte: AAL Renting SA, Haroune Tax SPRL, Saratax SCS, Ryad SCRI, Taxis Bachir & Cie SCS, Abdelhamid El Barjaji, Abdelouahab Ben Bachir, Sotax SCRI, Mostapha El Hammouchi, Boughaz SPRL, Sahbaz SPRL, Jamal El Jelali, Mohamed Chakir Ben Kadour, Taxis Chalkis SCRL, Mohammed Gheris, Les délices de Fès SPRL, Abderrahmane Belyazid, E. A.R. SCS, Sotrans SPRL, B.M.A. SCS, Taxis Amri et Cie SCS, Aramak SCS, Rachid El Amrani, Mourad Bakkour, Mohamed Agharbiou, Omar Amri, Jmili Zouhair, Mustapha Ben Abderrahman, Mohamed Zahyani, Miltotax SPRL, Lextra SA, Ismael El Amrani, Farid Benazzouz, Imad Zufri, Abdel-Ilah Bokhamy, Ismail Al Bouhali, Bahri Messaoud & Cie SCS, Mostafa Bouzid, BKN Star SPRL, M.V.S. SPRL, A.B.M.B. SCS, Imatrans SPRL, Reda Bouyaknouden, Ayoub Tahri, Moulay Adil El Khatir, Redouan El Abboudi, Mohamed El Abboudi, Bilal El Abboudi, Sofian El Abboudi, Karim Bensbih, Hadel Bensbih, Mimoun Mallouk, Abdellah El Ghaffouli, Said El Aazzoui

Vorlagefragen

1. Ist Art. 96 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er auf Frachten und Beförderungsbedingungen Anwendung finden kann, die von einem Mitgliedstaat den Betreibern von Taxidiensten auferlegt werden, wenn a) die betreffenden Taxifahrten nur ausnahmsweise über die nationalen Grenzen hinausführen, b) ein bedeutender Teil der Kunden der betreffenden Taxis aus Unionsbürgern oder in der Europäischen Union Gebietsansässigen besteht, die nicht Staatsangehörige oder Gebietsansässige des fraglichen Mitgliedstaats sind, und c) unter den konkreten Umständen der Rechtssache die streitigen Taxifahrten für den Fahrgast sehr häufig nur eine Etappe einer längeren Reise darstellen, deren Ankunfts- oder Abfahrtsort sich in einem anderen Land der Union als dem fraglichen Mitgliedstaat befindet?
2. Ist Art. 96 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er auf andere Betriebsbedingungen als Preisbedingungen und Bedingungen für die Erteilung der Genehmigung zur Ausübung der betreffenden Beförderungstätigkeit Anwendung finden kann, wie im vorliegenden Fall ein Verbot für Taxibetreiber, individuelle Sitzplätze statt des gesamten Fahrzeugs zur Verfügung zu stellen, und ein Verbot für diese Betreiber, das den Kunden vorgeschlagene Fahrtziel selbst zu bestimmen, was dazu führt, dass diese Betreiber daran gehindert werden, Kunden zu gruppieren, die das gleiche Ziel haben?

3. Ist Art. 96 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er – außer bei einer Genehmigung durch die Kommission – Maßnahmen der in der zweiten Frage genannten Art verbietet, a) die allgemein neben anderen Zielen bezwecken, Taxibetreiber vor der Konkurrenz von Unternehmen, die Fahrzeuge mit Fahrer vermieten, zu schützen, und b) die unter den konkreten Umständen der Rechtssache die spezielle Wirkung haben, die Betreiber von Überlandbussen vor der Konkurrenz durch Taxibetreiber zu schützen?
4. Ist Art. 96 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er – außer bei einer Genehmigung durch die Kommission – eine Maßnahme verbietet, die den Taxibetreibern das Ansprechen von Kunden untersagt, wenn diese Maßnahme unter den konkreten Umständen der Rechtssache bewirkt, dass ihre Handlungsfähigkeit, Kunden von einem konkurrierenden Überlandbusdienst anzulocken, eingeschränkt wird?

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 9. Mai 2016 - Deichmann SE gegen Hauptzollamt Duisburg

(Rechtssache C-256/16)

(2016/C 260/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Deichmann SE

Beklagter: Hauptzollamt Duisburg

Vorlagefrage

Ist die Durchführungsverordnung (EU) 2016/223 ⁽¹⁾ der Kommission vom 17.02.2016 zur Einführung eines Verfahrens zur Prüfung bestimmter, von ausführenden Herstellern aus China und Vietnam eingereichter Anträge auf Marktwirtschaftsbehandlung und individuelle Behandlung, und zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-659/13 und C-34/14 gültig?

⁽¹⁾ ABl. L 41, S. 3.

Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus (Finnland), eingereicht am 9. Mai 2016 – Finnair Oyj/Keskinäinen Vakuutusyhtiö Fennia

(Rechtssache C-258/16)

(2016/C 260/37)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: Finnair Oyj

Beschwerdegegnerin: Keskinäinen Vakuutusyhtiö Fennia

Vorlagefragen

1. Ist Art. 31 Abs. 4 des Übereinkommens von Montreal dahin auszulegen, dass die Erhaltung des Klagerechts neben der fristgerechten Erklärung der Beanstandung voraussetzt, dass die Beanstandung innerhalb der Anzeigefrist schriftlich im Sinne von Art. 31 Abs. 3 erklärt wird?
2. Falls die Erhaltung des Klagerechts voraussetzt, dass die fristgerechte Beanstandung schriftlich erklärt wird, ist dann Art. 31 Abs. 3 des Übereinkommens von Montreal dahin auszulegen, dass das Schriftformerfordernis durch elektronische Verfahren und auch durch Registrierung des angezeigten Schadens im Informationssystem des Luftfrachtführers gewahrt werden kann?
3. Steht das Übereinkommen von Montreal einer Auslegung entgegen, wonach das Schriftformerfordernis als erfüllt anzusehen ist, wenn ein Vertreter des Luftfrachtführers die Schadensanzeige/Beanstandung mit Wissen des Fluggastes schriftlich entweder auf Papier oder elektronisch in das System des Luftfrachtführers aufnimmt?
4. Stellt Art. 31 des Übereinkommens von Montreal an die Beanstandung weitere inhaltliche Anforderungen als die, dass der entstandene Schaden dem Luftfrachtführer zur Kenntnis zu bringen ist?

**Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber) (Vereinigtes
Königreich), eingereicht am 12. Mai 2016 – Shields & Sons Partnership/The Commissioners for Her
Majesty's Revenue and Customs**

(Rechtssache C-262/16)

(2016/C 260/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Shields & Sons Partnership

Rechtsmittelgegner: The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Vorlagefragen

1. Ist im Rahmen der gemeinsamen Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger in Kapitel 2 von Titel XII der Richtlinie 2006/112/EG⁽¹⁾ des Rates ihr Art. 296 Abs. 2 dahin auszulegen, dass er abschließend regelt, wann ein Mitgliedstaat einen landwirtschaftlichen Erzeuger von der gemeinsamen Pauschalregelung ausnehmen kann? Insbesondere:
 - 1.1 Kann ein Mitgliedstaat landwirtschaftliche Erzeuger nur nach Art. 296 Abs. 2 von der gemeinsamen Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger ausnehmen?
 - 1.2 Kann ein Mitgliedstaat einen landwirtschaftlichen Erzeuger auch unter Rückgriff auf Art. 299 von der gemeinsamen Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger ausnehmen?
 - 1.3 Berechtigt der Grundsatz der steuerlichen Neutralität einen Mitgliedstaat dazu, einen landwirtschaftlichen Erzeuger von der gemeinsamen Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger auszunehmen?
 - 1.4 Sind die Mitgliedstaaten befugt, landwirtschaftliche Erzeuger aus anderen Gründen von der gemeinsamen Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger auszunehmen?

2. Wie ist der Begriff „Gruppen landwirtschaftlicher Erzeuger“ in Art. 296 Abs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates auszulegen? Insbesondere:
- 2.1 Muss eine Gruppe landwirtschaftlicher Erzeuger im Sinne dieser Vorschrift anhand objektiver Merkmale bestimmbar sein?
- 2.2 Kann eine Gruppe landwirtschaftlicher Erzeuger im Sinne dieser Vorschrift anhand wirtschaftlicher Erwägungen bestimmbar sein?
- 2.3 Welcher Grad an Genauigkeit ist bei der Bestimmung einer Gruppe landwirtschaftlicher Erzeuger erforderlich, die ein Mitgliedstaat auszunehmen beabsichtigte?
- 2.4 Erlaubt dieser Begriff einem Mitgliedstaat, „landwirtschaftliche Erzeuger, bei denen festgestellt wird, dass sie als Teilnehmer an der Pauschalregelung erheblich mehr erstattet bekommen als im Fall ihrer Registrierung für die Mehrwertsteuer“ als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift zu behandeln?

(¹) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 13. Mai 2016 – Western Sahara Campaign UK/Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs, Secretary of State for Environment, Food and Rural Affairs

(Rechtssache C-266/16)

(2016/C 260/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Western Sahara Campaign UK

Beklagte: Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs, Secretary of State for Environment, Food and Rural Affairs

Vorlagefragen

1. Bezieht sich die Bezeichnung „Marokko“ in Art. 9, 17 und 94 sowie im Protokoll Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (ABl. 2000 L [70], S. 2) („Assoziationsabkommen“), genehmigt durch Beschluss des Rates und der Kommission 2000/204/EG (¹), EGKS, nur auf das von den Vereinten Nationen und der Europäischen Union („EU“) anerkannte souveräne Hoheitsgebiet von Marokko, und schließt daher dieses Abkommen aus Westsahara stammende Produkte von der gemäß dem Assoziationsabkommen zollfreien Einfuhr in die EU aus?
2. Wenn aus Westsahara stammende Produkte gemäß dem Assoziationsabkommen zollfrei in die EU eingeführt werden können, ist dann das Assoziationsabkommen im Hinblick auf die Verpflichtung nach Art. 3 Abs. 5 des Vertrags über die Europäische Union, zur Einhaltung der einschlägigen Grundsätze des Völkerrechts und zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen beizutragen, und auf den Umfang, in dem das Assoziationsabkommen zugunsten der saharaischen Bevölkerung, in ihrem Namen und entsprechend ihrer Wünsche und/oder in Absprache mit ihren anerkannten Vertretern abgeschlossen wurde, gültig?

3. Ist das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der EU und dem Königreich Marokko (wie durch Verordnung Nr. 764/2006⁽²⁾ des Rates, Beschluss 2013/785/EU⁽³⁾ des Rates und Verordnung Nr. 1270/2013⁽⁴⁾ des Rates genehmigt und umgesetzt) im Hinblick auf die Verpflichtung nach Art. 3 Abs. 5 des Vertrags über die Europäische Union, zur Einhaltung der einschlägigen Grundsätze des Völkerrechts und zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen beizutragen, und den Umfang, in dem das Assoziationsabkommen zugunsten der saharaischen Bevölkerung, in ihrem Namen und entsprechend ihrer Wünsche und/oder in Absprache mit ihren anerkannten Vertretern abgeschlossen wurde, gültig?
4. Ist die Klägerin befugt, die Gültigkeit von Unionsrechtsakten auf der Grundlage einer behaupteten Verletzung des Völkerrechts durch die EU in Frage zu stellen, insbesondere unter Berücksichtigung:
- a) des Umstands, dass die Klägerin, obwohl sie nach nationalem Recht befugt ist, die Gültigkeit von Unionsrechtsakten anzufechten, keine Rechte des Unionsrechts geltend machen kann und/oder
- b) des Grundsatzes im Fall *Monetary Gold Removed from Rome* von 1943 (ICJ Reports 1954), wonach der Internationale Gerichtshof keine Entscheidungen treffen kann, die das Verhalten eines Staates in Frage stellen oder die Rechte eines Staates beeinträchtigen, der nicht Partei vor dem Gerichtshof ist und nicht zugestimmt hat, durch die Urteile des Gerichtshofs gebunden zu sein?

⁽¹⁾ 2000/204/EG, EGKS: Beschluss des Rates und der Kommission vom 24. Januar 2000 über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (ABl. L 70, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 764/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 141, S. 1).

⁽³⁾ Beschluss 2013/785/EU des Rates vom 16. Dezember 2013 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Protokolls zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko (ABl. L 349, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1270/2013 des Rates vom 15. November 2013 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko vereinbarten Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko (ABl. L 328, S. 40).

Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of Gibraltar (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 13. Mai 2016 – Albert Buhagiar, Wayne Piri, Stephanie Piri, Arthur Taylor, Henry Bonifacio, Colin Tomlinson, Darren Sheriff/The Hon. Gilbert Licudi QC MP, Minister for Justice

(Rechtssache C-267/16)

(2016/C 260/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court of Gibraltar

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Albert Buhagiar, Wayne Piri, Stephanie Piri, Arthur Taylor, Henry Bonifacio, Colin Tomlinson, Darren Sheriff

Beklagter: The Hon. Gilbert Licudi QC MP, Minister for Justice

Vorlagefragen

1. Falls die Bestimmungen der Richtlinie ⁽¹⁾ über den EFP nur den freien Warenverkehr betreffen, können sie dann trotzdem auf Gibraltar Anwendung finden, und zwar deshalb, weil sie sich nicht auf ein Warenaustausch- oder Handelsgeschäft beziehen und daher nicht in den Anwendungsbereich der Gibraltar nach der Beitrittsakte 1972 gewährten Ausnahmen fallen?
2. Sind die Bestimmungen der Richtlinie über den EFP in Bezug auf Jäger und Sportschützen deshalb auf Gibraltar anwendbar, weil sie den freien Dienstleistungsverkehr betreffen?
3. Sind die Bestimmungen der Richtlinie über den EFP in Bezug auf Jäger und Sportschützen deshalb ungültig, weil sie die Freizügigkeit betreffen und somit auf der falschen Rechtsgrundlage erlassen wurden?

⁽¹⁾ Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256, S. 51).

**Rechtsmittel, eingelegt am 17. Mai 2016 von der Società cooperativa Amrita arl u. a. gegen den
Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 11. März 2016 in der Rechtssache T-439/15, Amrita
u. a./Kommission**

(Rechtssache C-280/16 P)

(2016/C 260/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Soc. coop. Amrita arl; Cesi Marta; Comune Agricola Lunella - Soc. mutua coop. arl; Rollo Olga; Borrello Claudia; Società agricola Merico Maria Rosa di Consiglia, Marta e Vito Lisi; Marzo Luigi; Stasi Anna Maria; Azienda Agricola Crie di Miggianno Gianluigi; Castriota Maria Grazia; Azienda Agricola di Cagnoni Fiorella; Azienda Agricola Spirido ss agr.; Impresa Agricola Stefania Stamera; Azienda Agricola Clemente Pezzuto di Pezzuto Francesco; Simone Cosimo Antonio; Masseria Alti Pareti Soc. agr. arl (Prozessbevollmächtigte: L. Paccione und V. Stamera, avvocati)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- den angefochtenen Beschluss unter Zurückverweisung an das Gericht aufzuheben, und zwar gegebenenfalls mit Ausspruch der vollen Klagebefugnis der Rechtsmittelführer;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels machen die Rechtsmittelführer die folgenden Rechtsmittelgründe geltend:

1. **Erster Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler. Fehlerhafte Beurteilung des maßgebenden Sachverhalts. Mangelhaftigkeit und Unrichtigkeit der Begründung in Bezug auf die Rn. 12 bis 22 des angefochtenen Beschlusses**

Der angefochtene Beschluss gehe von der irrigen Annahme aus, dass die Rechtsmittelführer die Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 der Kommission vom 18. Mai 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) (ABl. 2015, L 125, S. 36) zur Gänze beantragt hätten und nicht, wie dies tatsächlich der Fall gewesen sei, nur hinsichtlich der in der Klageschrift sowie in der Erwidern auf die Unzulässigkeitseinrede bezeichneten spezifischen Teile.

2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler. Fehlerhafte Beurteilung des maßgebenden Sachverhalts. Mangelhaftigkeit, Widersprüchlichkeit und Unrichtigkeit der Begründung

Der angefochtene Beschluss behaupte fälschlicherweise, dass der Beschluss der Kommission Durchführungsmaßnahmen seitens des italienischen Staates in Bezug auf die Abgrenzung der von *Xylella fastidiosa* befallenen Zone verlange. Zur Widerlegung dieser Annahme diene der unstreitige Umstand, dass der Beschluss die gesamte Verwaltungsprovinz Lecce mit bereits kartographisch abgesteckten Grenzen zwingend als Befallszone definiere.

3. Dritter Rechtsmittelgrund: Rechtswidrigkeit der Rn. 25, auch in Verbindung mit Rn. 21, des angefochtenen Beschlusses: widersprüchliche, fehlerhafte und offensichtlich haltlose Begründung

Mit seiner in Rn. 21 des angefochtenen Beschlusses vorgenommenen Begründung behaupte das Gericht, dass zur Beurteilung, ob ein Rechtsakt Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehe, die Lage der die Klagebefugnis geltend machenden Person zu berücksichtigen sei. Dasselbe Gericht nehme in der nachfolgenden Rn. 25 von diesem hermeneutischen Kriterium im Zuge der Verneinung der Aktivlegitimation der Rechtsmittelführer Abstand.

4. Vierter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler. Fehlerhafte Beurteilung des maßgebenden Sachverhalts. Mangelhaftigkeit, Widersprüchlichkeit und Unrichtigkeit der Begründung

Das Gericht behaupte einerseits, dass das italienische Ministero delle Politiche Agricole (Landwirtschaftsministerium) per Dekret Durchführungsmaßnahmen für die Art. 4, 6 und 7 des Beschlusses der Kommission erlasse habe, und führe andererseits im Widerspruch dazu aus, dass einige Maßnahmen des Beschlusses der Kommission nicht in diesem Dekret enthalten seien.

5. Fünfter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler. Fehlerhafte Beurteilung des maßgebenden Sachverhalts. Mangelhaftigkeit, Widersprüchlichkeit und Unrichtigkeit der Begründung

Die Rn. 24 des angefochtenen Beschlusses setze sich nicht mit dem tatsächlichen Inhalt der Klageschrift auseinander, in der Art. 6 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 4 des Beschlusses in Bezug auf die Verpflichtung zu in der biologischen Landwirtschaft verbotenen Pflanzenschutzbehandlungen angefochten würden, wobei diese Verpflichtung mit Maßnahmen verbunden sei, die ohne Dazwischentreten von Durchführungsakten wirksam würden und die Unternehmen der Rechtsmittelführer unmittelbar betreffen, die aus diesem Grund ihre biologische Zertifizierung verlieren würden.

6. Sechster Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler. Fehlerhafte Beurteilung des maßgebenden Sachverhalts. Mangelhaftigkeit, Widersprüchlichkeit und Unrichtigkeit der Begründung

Die Rn. 33 und 34 des angefochtenen Beschlusses würden die im Verfahren vorgelegten Beweisunterlagen über die individuelle Betroffenheit der Rechtsmittelführer durch die Wirkung der angefochtenen Maßnahmen übergehen.

7. Siebter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler. Fehlende Ausführungen zur Frage der unmittelbaren Betroffenheit durch die angefochtenen Maßnahmen

Das Gericht habe es unterlassen, sich zum objektiven Bestehen der unmittelbaren Betroffenheit der Unternehmen der Rechtsmittelführer durch die angefochtenen, ohne Dazwischentreten von Durchführungsakten wirksamen Maßnahmen der Kommission zu äußern.

**Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 23. Mai 2016 – IK „L.Č.“/
Valsts ieņēmumu dienests**

(Rechtssache C-288/16)

(2016/C 260/42)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: IK „L.Č.“

Beklagter: Valsts ieņēmumu dienests

Vorlagefragen

1. Ist Art. 146 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Steuerbefreiung nur dann zur Anwendung kommt, wenn eine unmittelbare Rechtsbeziehung oder eine gegenseitige vertragliche Beziehung zwischen dem Erbringer der Dienstleistungen und dem Empfänger oder Versender der Waren besteht?
2. Welche Kriterien muss der in der genannten Bestimmung erwähnte unmittelbare Zusammenhang erfüllen, damit eine mit der Ein- oder Ausfuhr der Waren in Zusammenhang stehende Dienstleistung als von der Steuer befreit angesehen werden kann?

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 1.

**Rechtsmittel, eingelegt am 26. Mai 2016 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des
Gerichts (Zweite Kammer) vom 16. März 2016 in der Rechtssache T-103/14, Frucona Košice a. s./
Europäische Kommission**

(Rechtssache C-300/16 P)

(2016/C 260/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Armati, T. Maxian Rusche, B. Stromsky und K. Walkerová)

Andere Partei des Verfahrens: Frucona Košice a. s.

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt, der Gerichtshof möge

- das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 16. März 2016, der Kommission am gleichen Tag übermittelt, in der Rechtssache T-103/14, Frucona Košice/Kommission, aufheben;
- über die Klage selbst entscheiden und sie als unbegründet abweisen und
- der anderen Partei des Verfahrens und Klägerin in erster Instanz die Kosten des Verfahrens auferlegen;

hilfsweise,

- das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 16. März 2016, der Kommission am gleichen Tag übermittelt, in der Rechtssache T-103/14, Frucona Košice/Kommission, aufheben und
- die Rechtssache an das Gericht zur Würdigung des zweiten und gegebenenfalls des dritten und des vierten Klagegrundes zurückverweisen und
- die Kosten des Verfahrens in erster und höherer Instanz vorbehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht der Kommission ist das angefochtene Urteil aus den folgenden Gründen, die erstens die Anwendbarkeit des Kriteriums des privaten Gläubigers und zweitens die Anwendung dieses Kriteriums betreffen, aufzuheben.

Zur Anwendbarkeit des Kriteriums des privaten Gläubigers führt die Kommission drei Rechtsmittelgründe an. Erstens eine falsche Auslegung des angefochtenen Beschlusses, zweitens einen Rechtsfehler bei der Auslegung von Art. 107 Abs. 1 AEUV in Bezug auf die Anwendbarkeit des Kriteriums des privaten Gläubigers und drittens eine falsche Anwendung des Grundsatzes der Rechtskraft.

Im angefochtenen Urteil sei entschieden worden, dass das Kriterium des privaten Gläubigers anwendbar sei, sogar wenn der Mitgliedstaat im Verwaltungsverfahren auf der Grundlage detaillierter Argumente vorbringe, dass die öffentliche Behörde nicht auf der Grundlage von Erwägungen gehandelt habe, die einen privaten Marktteilnehmer leiten würden, solange ein Beteiligter das Gegenteil behauptet. Nach dem Verständnis der Kommission müsse die Rechtsprechung dahin verstanden werden, dass der Standpunkt des Mitgliedstaats von wesentlicher Bedeutung sei, wenn es um die Anwendbarkeit des Kriteriums des privaten Gläubigers gehe.

In Bezug auf die Anwendung des Kriteriums des privaten Gläubigers werde die Kommission zwei Rechtsmittelgründe anführen. Erstens einen Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV in Bezug auf das Kriterium des privaten Gläubigers. Zweitens habe das Gericht einen Fehler bei der Auslegung der Verpflichtung begangen, eine sorgfältige und unparteiische Prüfung hinsichtlich der behaupteten staatlichen Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV vorzunehmen.

Das Gericht verlange von der Kommission, dass sie von Amts wegen nachvollziehe, wie sich der ideale, rationale und vollumfänglich informierte hypothetische private Gläubiger verhalten hätte. Darüber hinaus bestehe dieses Verlangen unabhängig davon, was der betreffende Mitgliedstaat tatsächlich getan oder gesagt habe. Nach dem Verständnis der Kommission müsse die Rechtsprechung dahin verstanden werden, dass diese nicht von ihr verlange, selbst die Beweise und Informationen zu sammeln, die ein rationaler privater Gläubiger vor der Prüfung gesammelt hätte, wenn die in Rede stehende Behörde dies nicht getan habe. Ihre Aufgabe sei vielmehr darauf beschränkt, zu prüfen, ob die Behörde auf der Grundlage ihres Verhaltens und der Beweise und Informationen, die sie tatsächlich im Zeitpunkt ihrer Entscheidung zu ihrer Verfügung gehabt habe, subjektiv wie ein privater Gläubiger in einem Fall gehandelt habe, der demjenigen der Behörde so nah wie möglich komme, als sie entschieden habe, die in Rede stehende Maßnahme zu bewilligen.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. März 2016 – Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-545/15) ⁽¹⁾

(2016/C 260/44)

Verfahrenssprache: Polnisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 16 vom 18.1.2016.201

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 10. März 2016 – Europäische Kommission/
Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-546/15) ⁽¹⁾

(2016/C 260/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 11.1.2016.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. März 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des
Verwaltungsgerichtshofs – Österreich) – Hans-Peter Ofenböck, Beteiligter: Unabhängiger
Verwaltungssenat im Land Niederösterreich**

(Rechtssache C-565/15) ⁽¹⁾

(2016/C 260/46)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 1.2.2016.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 2. Juni 2016 – Moreda-Riviere Trefilerías u. a./Kommission

(Verbundene Rechtssachen T-426/10 bis T-429/10, T-438/12 bis T-441/12) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Preisfestsetzung, Marktaufteilung und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Wirtschaftliche Einheit — Unmittelbare Beteiligung an der Zuwiderhandlung — Abgeleitete Haftung der Muttergesellschaften — Rechtsnachfolge von Unternehmen — Komplexe Zuwiderhandlung — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Grundsätze des Verbots der Rückwirkung von Strafen und der Gesetzmäßigkeit von Strafen — Mildernde Umstände — Leistungsfähigkeit — Verteidigungsrechte — Begründungspflicht — Antrag auf Neubewertung — Fehlende Entwicklung der Sachlage — Ablehnendes Schreiben — Unzulässigkeit)

(2016/C 260/47)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerinnen: Moreda-Riviere Trefilerías, SA (Gijón, Spanien) (Rechtssachen T-426/10 und T-440/12), Trefilerías Quijano, SA (Los Corrales de Buelna, Spanien) (Rechtssachen T-427/10 und T-439/12), Trenzas y Cables de Acero PSC, SL (Santander, Spanien) (Rechtssachen T-428/10 und T-441/12) und Global Steel Wire, SA (Cerdanyola del Vallés, Spanien) (Rechtssachen T-429/10 und T-438/12) (Prozessbevollmächtigte: in den Rechtssachen T-426/10 bis T-429/10 Rechtsanwälte F. González Díaz und A. Tresandi Blanco sowie in den Rechtssachen T-438/12 bis T-441/12 zunächst Rechtsanwälte F. González Díaz und P. Herrero Prieto, dann Rechtsanwälte F. González Díaz und A. Tresandi Blanco)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: in den Rechtssachen T-426/10, T-427/10, T-429/10, T-438/12 bis T-441/12 V. Bottka, F. Castillo de la Torre und C. Urraca Caviedes im Beistand der Rechtsanwälte L. Ortiz Blanco und A. Lamadrid de Pablo sowie in der Rechtssache T-428/10 V. Bottka und F. Castillo de la Torre im Beistand von L. Ortiz Blanco und A. Lamadrid de Pablo)

Gegenstand

Klagen auf Nichtigerklärung und Abänderung des Beschlusses K (2010) 4387 endg. der Kommission vom 30. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (COMP/38.344 – Spannstahl), geändert durch den Beschluss K (2010) 6676 endgültig der Kommission vom 30. September 2010 und den Beschluss C (2011) 2269 final der Kommission vom 4. April 2011, sowie des Schreibens des Generaldirektors der Generaldirektion „Wettbewerb“ der Kommission vom 25. Juli 2012

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Moreda-Riviere Trefilerías, SA, die Trefilerías Quijano, SA, die Trenzas y Cables de Acero PSC, SL und die Global Steel Wire, SA tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 317 vom 20.11.2010.

Beschluss des Gerichts vom 25. Mai 2016 – Stagecoach Group/EUIPO (MEGABUS.COM)**(Rechtssache T-805/14) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke MEGABUS.COM — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 — Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009 — Klage, die offensichtlich unzulässig ist und der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2016/C 260/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Stagecoach Group plc (Perth, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Jacobs)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Oktober 2014 (Sache R 1894/2013-4) über die Anmeldung des Wortzeichens „MEGABUS.COM“ als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird als teilweise offensichtlich unzulässig und als teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. Die Stagecoach Group plc trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 34 vom 2.2.2015.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 23. Mai 2016 – Pari Pharma/EMA**(Rechtssache T-235/15 R)**

(Vorläufiger Rechtsschutz — Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente, die sich im Besitz der EMA befinden und Informationen enthalten, die ein Unternehmen im Rahmen seines Antrags auf Genehmigung des Inverkehrbringens eines Arzneimittels vorgelegt hat — Beschluss, mit dem die Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses, einem Dritten Zugang zu den Dokumenten zu gewähren, angeordnet wird — Antrag auf Aufhebung — Keine Änderung der Umstände — Art. 159 der Verfahrensordnung des Gerichts)

(2016/C 260/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Pari Pharma GmbH (Starnberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Epping und Rechtsanwalt W. Rehmann)

Antragsgegnerin: Europäische Arzneimittelagentur (Prozessbevollmächtigte: T. Jabłoński, N. Rampal Olmedo, A. Spina, A. Rusanov und S. Marino)

Streithelferin zur Unterstützung der Antragsgegnerin: Novartis Europharm Ltd (Camberley, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Schoonderbeek)

Gegenstand

Antrag gemäß Art. 159 der Verfahrensordnung des Gerichts auf Aufhebung des Beschlusses vom 1. September 2015, *Pari Pharma/EMA* (T-235/15 R, EU:T:2015:587), mit dem die Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses EMA/271043/2015 der EMA vom 24. April 2015 angeordnet wurde, einem Dritten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43) Zugang zu bestimmten Dokumenten zu gewähren, die Informationen enthalten, die im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung des Inverkehrbringens des Arzneimittels Vantobra vorgelegt wurden

Tenor

1. Der Antrag auf Aufhebung des Beschlusses vom 1. September 2015, *Pari Pharma/EMA* (T-235/15 R, EU:T:2015:587), wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Urteil des Gerichts vom 10. Mai 2016 – Volkswagen/EUIPO – Andrä (BAG PAX)**(Rechtssache T-324/15) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Verfallsverfahren — Unionswortmarke BAG PAX — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 15 Abs. 1 Buchst. a und Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)**

(2016/C 260/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Volkswagen AG (Wolfsburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt U. Sander)

Beklagter: (Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum) (Prozessbevollmächtigter: H. Kunz)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht, vormals BAGPAX Cargo Systems e. K.: Marvin Dominic Andrä (Saarlouis, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Dohmen)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. April 2015 (Sache R 1971/2014-4) zu einem Verfallsverfahren zwischen Volkswagen und BAGPAX Cargo Systems

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Volkswagen AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 270 vom 17.8.2015.

Beschluss des Gerichts vom 25. Mai 2016 – Syndial/Kommission**(Rechtssache T-581/15) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente betreffend ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien — Mögliche Nichtbeachtung der Richtlinien 2011/92/EU und 1999/13/EG — Sanierung eines ehemaligen Industriegeländes (Cengio-Saliceto) — Verweigerung des Zugangs — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)**

(2016/C 260/51)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Syndial SpA – Attività Diversificate (San Donato Milanese, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Acquarone und S. Grassi)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Baquero Cruz und D. Nardi)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 3. August 2015, mit dem der Klägerin der Zugang zu den Dokumenten betreffend das Verfahren bezüglich eines möglichen Verstößes der Italienischen Republik gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. 2012, L 26, S. 1) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfaldeponien (ABl. L 182, S. 1) verweigert wird

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Syndial SpA – Attività Diversificate trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 398 vom 30.11.2015.

Klage, eingereicht am 4. Mai 2016 – Caviro Distillerie u. a./Kommission**(Rechtssache T-211/16)**

(2016/C 260/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Caviro Distillerie Srl (Faenza, Italien), Distillerie Bonollo SpA (Formigine, Italien), Distillerie Mazzari SpA (Sant'Agata sul Santerion, Italien), Industria Chimica Valenzana (ICV) SpA (Borgoricco, Italien) (Prozessbevollmächtigte: R. MacLean, Solicitor, und Rechtsanwalt A. Bochon)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- Art. 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/176 der Kommission vom 9. Februar 2016 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China und hergestellt von Hangzhou Bioking Biochemical Engineering Co. Ltd wegen offensichtlicher Beurteilungsfehler in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, die die Maßnahme rechtswidrig machen, und wegen Verstößen gegen Art. 3 Abs. 2, 3 und 5 sowie Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern für nichtig zu erklären;
- der Beklagten und etwaigen Streithelfern die den Klägerinnen in diesem Verfahren entstandenen Kosten und Aufwendungen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen zwei Klagegründe geltend.

1. Der angefochtene Beschluss sei für nichtig zu erklären, weil die Beklagte dadurch einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und den Sachverhalt offensichtlich fehlerhaft gewürdigt habe, dass sie eine nicht repräsentative Stichprobe von Herstellern in der EU ausgewählt habe, um den Verstoß zu beurteilen. Damit habe sie gegen Art. 3 Abs. 2, 3 und 5 sowie gegen Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern verstoßen, weil sie unzutreffend davon ausgegangen sei, dass das Kriterium der größten in der EU verkauften Mengen dazu führe, dass die Stichprobe hinreichend repräsentativ sei.
2. Der angefochtene Beschluss sei für nichtig zu erklären, weil die Beklagte bei der Beurteilung der Auswirkungen der gedumpten Einfuhren auf die wirtschaftliche Lage dieses Wirtschaftszweigs in der EU einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und den Sachverhalt offensichtlich fehlerhaft gewürdigt und damit gegen Art. 3 Abs. 2, 3 und 5 sowie gegen Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern verstoßen habe.

Klage, eingereicht am 11. Mai 2016 – C & J Clark International/Kommission

(Rechtssache T-230/16)

(2016/C 260/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: C & J Clark International Ltd (Somerset, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Willems, S. De Knop und J. Charles)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2016/223 der Kommission vom 17. Februar 2016 zur Einführung eines Verfahrens zur Prüfung bestimmter, von ausführenden Herstellern aus China und Vietnam eingereicherter Anträge auf Marktwirtschaftsbehandlung und individuelle Behandlung, und zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-659/13 und C-34/14 für nichtig zu erklären; und

— der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Die Europäische Kommission habe gegen den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung nach Art. 5 Abs. 1 und 5 Abs. 2 EUV verstoßen, indem sie eine falsche Rechtsgrundlage herangezogen habe.
2. Die Europäische Kommission habe gegen Art. 266 AEUV verstoßen, indem sie nicht die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs C & J Clark International, C-659/13 und C-34/14, EU:C:2016:74, ergebenden Maßnahmen ergriffen habe.
3. Die Europäische Kommission habe gegen Art. 5 Abs. 1 und 4 EUV verstoßen, indem sie einen Rechtsakt erlassen habe, der über das hinausgehe, was zur Erreichung seines Ziels notwendig sei.
4. Die Europäische Kommission habe ihr Ermessen missbraucht, indem sie ihre Befugnisse zu einem anderen Zweck ausgeübt habe, als dem, zu dem sie ihr übertragen worden seien.

Klage, eingereicht am 17. Mai 2016 – NI/EDSB

(Rechtssache T-237/16)

(2016/C 260/54)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: NI (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Gómez-Acebo Dennes)

Beklagter: Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 18. März 2016, mit der der Antrag auf Überprüfung seiner Entscheidung vom 8. Dezember 2015 abgelehnt wird, für nichtig und wirkungslos zu erklären, und dem Europäischen Bürgerbeauftragten aufzugeben, die gegenwärtige und zukünftige Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu unterlassen, die in einem von der Klägerin geschlossenen Vertrag enthalten sind;
- dem Europäischen Bürgerbeauftragten zu untersagen, irgendwelche personenbezogenen Daten der Klägerin oder solche, die die Klägerin identifizierbar machen, zu veröffentlichen, und ihm insbesondere zu untersagen, die von der Klägerin wahrgenommene Aufgabe in irgendeiner Weise zu erwähnen;
- dem Europäischen Bürgerbeauftragten aufzugeben, das Recht der Klägerin, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, in dem Verfahren Own Initiative Inquiry 2/2014 sowie in jedem anderen Verfahren mit dem gleichen Gegenstand, an dem die Klägerin beteiligt sein kann, umfassend und vollständig zu prüfen und zu berücksichtigen;
- dem Europäischen Datenschutzbeauftragten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich im Wesentlichen gegen die Entscheidung des Beklagten, der Beschwerde der Klägerin nicht stattzugeben, die sich gegen die Weigerung richtet, bestimmte personenbezogene Daten zu schwärzen, die im Zusammenhang mit zwei Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten stehen, die sich auf die Genehmigung beziehen, die der Klägerin zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit in der Privatwirtschaft nach der Beendigung ihrer Tätigkeit als Mitglied der Europäischen Kommission erteilt worden war.

Die Klägerin macht fünf Klagegründe geltend.

1. Der Beklagte habe die Tätigkeit der Klägerin, das Vorgehen der Kommission bei der Genehmigung der Tätigkeit, die die Klägerin nach ihrer Tätigkeit als Mitglied der Kommission ausgeübt habe, die erste Untersuchung dieser Genehmigung, die vom Europäischen Bürgerbeauftragten durchgeführt und abgeschlossen worden sei, sowie die Wiederaufnahme der Untersuchung durch den neuen Bürgerbeauftragten in Verbindung mit dessen Absicht, personenbezogene Daten der Klägerin zu veröffentlichen, die diese unmittelbar und mittelbar identifizierbar machen, gemessen an den Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung, die auf seine Entscheidungen anwendbar seien, nicht ordnungsgemäß berücksichtigt.
2. Wegen der anonymen Erhebung der Daten fehle es an der erforderlichen Nachverfolgbarkeit, um festzustellen, ob die Verarbeitung der Daten durch den Europäischen Bürgerbeauftragten zulässig gewesen sei, weil sie anonym erlangt und auf unzulässige Weise verarbeitet worden seien.
3. Die Verarbeitung der in Rede stehenden Daten gehe über den Zweck hinaus, zu dem sie erhoben worden seien, auch wenn dies anonym geschehen sei, sei für diesen Zweck unerheblich und entspreche ihm nicht. Der übergebene Vertrag betreffe allein und ausschließlich das Verhältnis zwischen der Klägerin und einem Privatunternehmen, nachdem die Klägerin ihre Tätigkeiten als Mitglied der Kommission aufgegeben habe, und sein Gegenstand stehe in keinem Zusammenhang mit den in der Kommission wahrgenommenen Aufgaben.
4. Es gebe keine neuen Informationen oder Tatsachen, die die Verarbeitung und Veröffentlichung der persönlichen Daten der Klägerin rechtfertigen würden, die zudem bei der ersten Untersuchung, die der vorherige Bürgerbeauftragte durchgeführt habe, als vertraulich eingestuft worden seien. Eine Änderung bei der vertraulichen Behandlung der in Rede stehenden Daten sei weder rechtlich haltbar noch vom Europäischen Bürgerbeauftragten zu irgendeinem Zeitpunkt begründet worden.
5. Die Veröffentlichung der vorliegend in Rede stehenden Daten befördere in keiner Weise die Untersuchung; denn der Europäische Bürgerbeauftragte könne im Zusammenhang mit der Genehmigung, die der Klägerin für die Ausübung privater Tätigkeiten erteilt worden sei, Untersuchungen durchführen, ohne Daten aus deren Privatsphäre zu nutzen oder diese sogar zu veröffentlichen.

Klage, eingereicht am 17. Mai 2016 – Clean Sky 2 Joint Undertaking/Scouring Environnement

(Rechtssache T-238/16)

(2016/C 260/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Clean Sky 2 Joint Undertaking (CSJU) (Prozessbevollmächtigter: B. Mastantuono im Beistand von Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Scouring Environnement SARL (Tauriac, Frankreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Beklagte zu verurteilen, bezogen auf die Finanzhilfevereinbarung Nr. 287071 „BiMed – Lackentfernung und Trockenoberflächenbehandlung durch Sandstrahlen mit Bicarbonaten“ 60 000,00 Euro zuzüglich 3 600,00 Euro Verzugszinsen, berechnet nach einem Zinssatz von 3,65 % für den Zeitraum zwischen dem 12. September 2014 und dem 3. Mai 2016, an CSJU zu zahlen; und
- der Beklagten die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin den folgenden Klagegrund geltend.

Die Beklagte habe gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen verstoßen, indem sie die nach Art. 3 der Finanzhilfvereinbarung, Art. II.2 Abs. 3 und Art. II.4 des Anhangs II zur Finanzhilfvereinbarung verlangten Berichte, Buchhaltungsunterlagen und Ergebnisse für den Zeitraum 1 nicht vorgelegt habe. Daher habe die Klägerin die Finanzhilfvereinbarung auf der Grundlage von Art. II.38 des Anhangs II zur Finanzhilfvereinbarung beendet und eine Belastungsanzeige für die Vorfinanzierung von 60 000 Euro ausgestellt, die nach den Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung bereits an die Koordinatorin ausbezahlt worden seien. Folglich habe die Klägerin eine Belastungsanzeige für die Erstattung der Vorfinanzierung, die bis zur endgültigen Zahlung Eigentum der Klägerin bleibe, ausgestellt.

Der Sachverhalt, aus dem die Verpflichtungen der Scouring Environnement SARL in ihrer Eigenschaft als Koordinatorin entstanden seien, sei in der vorliegenden Rechtssache weitgehend unbestritten, da die Beklagte keine Einwände gegen die Umstände der Beendigung und zur Berechnung des an die Klägerin zu erstattenden Betrags erhoben habe.

Somit könne die Klägerin die Erstattung und die Rückzahlung des als Vorfinanzierung an die Beklagte ausgezahlten Betrags zuzüglich Verzugszinsen fordern.

Klage, eingereicht am 20. Mai 2016 – Generaldirektor des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung/Kommission

(Rechtssache T-251/16)

(2016/C 260/56)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Generaldirektor des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: L. Jelínek, Mitglied des Personals, im Beistand von Rechtsanwalt G. M. Roberti und Rechtsanwältin I. Prego)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss C (2016) 1449 final der Europäischen Kommission vom 2. März 2016 über einen Antrag auf Aufhebung der Immunität mit Ausnahme von Art. 1 Abs. 2 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Rechtsverstöße und offensichtliche Beurteilungsfehler der Europäischen Kommission. Der angefochtene Beschluss entspreche nicht den rechtlichen Kriterien für die Aufhebung der Immunität des Generaldirektors des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) und beruhe auf einem offensichtlichen Fehlverständnis von Teilen der Akte. Darüber hinaus habe der angefochtene Beschluss das Unionsinteresse nicht richtig gewürdigt und die Unabhängigkeit des Generaldirektors des OLAF verletzt.

2. Zweiter Klagegrund: Rechtsverstöße und fehlerhaftes Beschlussverfahren.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen die Begründungspflicht.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit und gegen Verfahrensgarantien.

Klage, eingereicht am 23. Mai 2016 – Globo Media/EUIPO – Globo Comunicação e Participações (GLOBO MEDIA)

(Rechtssache T-262/16)

(2016/C 260/57)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Globo Media, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Estropá Navarro und J. Calderón Chavero)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Globo Comunicação e Participações S/A (Rio de Janeiro, Brasilien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelder: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke „GLOBO MEDIA“ – Anmeldung Nr. 8 957 169

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. März 2016 in der Sache R 561/2014-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- demzufolge den Widerspruch Nr. B1697179 zurückzuweisen und die streitige Marke für die beanspruchten Dienstleistungen der Klassen 35, 38 und 41 einzutragen;
- dem EUIPO und den übrigen Beteiligten dieses Verfahrens für den Fall, dass sie der Klage entgegenreten, die Kosten aufzuerlegen und deren Anträge zurückzuweisen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Rechtsmittel, eingelegt am 28. Mai 2016 von Petrus Kerstens gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. März 2016 in der Rechtssache F-23/15, Kerstens/Kommission

(Rechtssache T-270/16 P)

(2016/C 260/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Petrus Kerstens (Overijse, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Mourato)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil der Zweiten Kammer des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. März 2016, Kerstens/Kommission, Rechtssachenummer F-23/15, aufzuheben;
- die Rechtssache an das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union zurückzuverweisen;
- der beklagten Partei die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer fünf Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Verfälschung von Tatsachen und Beweisen sowie Widersprüchlichkeit der Begründung in Bezug auf das Fehlen eines Berichts über die Verwaltungsuntersuchung im Sinne der Art. 2 bis 4 der allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren von 2004 (im Folgenden: Allgemeine Durchführungsvorschriften 2004)
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler im Zusammenhang mit der fehlenden Aufhebung einer nicht auf einem Bericht über die Verwaltungsuntersuchung im Sinne der Allgemeinen Durchführungsvorschriften 2004 beruhenden Disziplinarentscheidung
3. Dritter Rechtsmittelgrund: Widersprüchlichkeit in der Urteilsbegründung, Verletzung der Begründungspflicht, Verfälschung von Tatsachen und Beweisen, Verstoß gegen Art. 4 Abs. 4 der Allgemeinen Durchführungsvorschriften 2004, Art. 91 des Statuts, den Grundsatz der Gewaltenteilung zwischen Rechtsprechung und Verwaltung, das Verbot der Entscheidung *ultra petita*, den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und das Diskriminierungsverbot sowie Rechtsfehler bei der Prüfung der Folgen der von der Kommission begangenen Regelwidrigkeiten durch das Gericht für den öffentlichen Dienst
4. Vierter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler und Verstoß gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens im Zusammenhang mit einer falschen Auslegung von Art. 24 des Statuts und Art. 10 des Anhangs IX des Statuts
5. Fünfter, hilfsweise geltend gemachter Rechtsmittelgrund: Verfälschung von Tatsachen und Beweisen, Verletzung der Begründungspflicht und Rechtsfehler hinsichtlich des Grundsatzes der Wahrung einer angemessenen Dauer des Disziplinarverfahrens

Klage, eingereicht am 26. Mai 2016 – GeoClimaDesign/EUIPO – GEO Gesellschaft für ENERGIE und Oekologie (GEO)

(Rechtssache T-280/16)

(2016/C 260/59)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: GeoClimaDesign AG (Fürstenwalde/Spree, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: B. Lanz, Rechtsanwältin)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: GEO Gesellschaft für ENERGIE und Oekologie GmbH (Langenhorn, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke „GEO“ – Unionsmarke Nr. 8 331 076

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. März 2016 in der Sache R 1679/2015-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die in Rede stehende Marke für nichtig zu erklären, hilfsweise, die in Rede stehende Marke für Organisatorische Vorbereitung von Bauvorhaben im Bereich erneuerbare Energien, insbesondere Windenergieanlagen und Windparks der Klasse 35, Dienstleistungen eines Bauträgers bei der Realisierung von Projekten im Bereich erneuerbarer Energien, insbesondere Windenergieanlagen und Windparks; Reparatur und Wartung von Windenergieanlagen der Klasse 37 sowie Technische Projektplanung von Projekten auf dem Gebiet der Energieversorgung; technische Projektplanung von Projekten auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien, insbesondere von Windenergieanlagen und Windparks; Dienstleistungen von Ingenieuren auf dem Gebiet erneuerbarer Energien, insbesondere auf dem Gebiet der Windenergieanlagen; Erstellung technischer und wissenschaftlicher Gutachten der Klasse 42 für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 52 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) und Art. 7 Abs. 1 Buchst. c) der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 2. Juni 2016 – Solelec u. a./Parlament

(Rechtssache T-281/16)

(2016/C 260/60)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Solelec SA (Esch-sur-Alzette, Luxemburg), Mannelli & Associés SA (Bertrange, Luxemburg), Paul Wagner et fils SA (Luxemburg, Luxemburg), Socom SA (Foetz, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Marx)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung Nr. D(2016)14480 der Generaldirektion Infrastrukturen und Logistik des Europäischen Parlaments vom 27. Mai 2016, mit dem das am 14. Januar 2016 im Rahmen der Ausschreibung mit dem Aktenzeichen INLO-D-UPIL-T-15-AO6 für das Projekt betreffend Ausbau und Modernisierung des Konrad-Adenauer-Gebäudes in Luxemburg eingereichte Angebot der Arbeitsgemeinschaft „ELECTRO KAD“, bestehend aus den Gesellschaften SOLELEC S.A., MANNELLI & ASSOCIÉS S.A., PAUL WAGNER & FILS S.A. und SOCOM S.A., für das Los Nr. 75 „Elektrizität – Starkstrom“ abgelehnt wurde, und die Entscheidung, mit dem der fragliche Auftrag an einen anderen Bieter vergeben wurde, für nichtig zu erklären;
- die Vorlage der Dokumente der Akte des Vergabeverfahrens anzuordnen, in denen gemäß Art. 160 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates Hinweise zu Kontakten, die zwischen dem Parlament und den Bietern stattgefunden haben, angebracht wurden;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Nichtbeachtung der Auswahlkriterien, die von der Arbeitsgemeinschaft, die den Zuschlag erhalten habe, nicht erfüllt worden seien, da eines ihrer Mitglieder nicht während der gesamten Dauer der Arbeiten über Rechtspersönlichkeit verfügt habe und es für die Arbeitsgemeinschaft, die den Zuschlag erhalten habe, unmöglich gewesen sei, sich auf die Referenzen betreffend die technische und berufliche Leistungsfähigkeit – wie in den Ausschreibungsbedingungen gefordert – zu berufen.
2. Zweiter Klagegrund: Nichtbeachtung der Zuschlagskriterien. Das Angebot der Arbeitsgemeinschaft, die den Zuschlag erhalten habe, sei im Vergleich zu dem der Klägerinnen ungewöhnlich niedrig, was den Beklagten dazu hätte veranlassen müssen, das Angebot abzulehnen und den Auftrag an die Klägerinnen zu vergeben.

Klage, eingereicht am 30. Mai 2016 – Dominator International/EUIPO (DREAMLINE)

(Rechtssache T-285/16)

(2016/C 260/61)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Dominator International GmbH (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt N. Gugerbauer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „DREAMLINE“ – Anmeldung Nr. 1 222 091

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. März 2016 in der Sache R 1669/2015-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art 7 Abs. 1 lit. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art 7 Abs. 1 lit. c der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 2. Juni 2016 – Kneidinger/EUIPO – Topseat International (Toilettendeckel)**(Rechtssache T-286/16)**

(2016/C 260/62)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte**

Kläger: Ernst Kneidinger (Wilhering, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: M. Grötschl, Rechtsanwalt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Topseat International (Plano, Texas, Vereinigte Staaten von Amerika)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber des streitigen Musters oder Modells: Kläger

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 2274035-0001

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. April 2016 in der Sache R 1030/2015-3

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angegriffene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten dieses Verfahrens - insbesondere die Kosten dieses Schriftsatzes sowie die weiteren Kosten für eine etwaige mündliche Verhandlung und Reisekosten - und die Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und 3 der Verordnung Nr. 6/2002.
-

Klage, eingereicht am 2. Juni 2016 – Convivo/EUIPO – Porcesadora Nacional de Alimentos (M'Cooky)**(Rechtssache T-288/16)**

(2016/C 260/63)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Convivo GmbH (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Düchs)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Porcesadora Nacional de Alimentos C.A. Pronaca (Quito, Ecuador)**Angaben zum Verfahren vor dem HABM***Inhaber der streitigen Marke:* Klägerin.*Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Marke „M'Cooky“ mit Benennung der Europäischen Union – Internationale Registrierung Nr. 1 075 242 mit Benennung der Europäischen Union.*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. März 2016 in der Sache R 1039/2015-2.**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO ihre im vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten einschließlich der im Beschwerde- und im Widerspruchsverfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten die eigenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.
-

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 7. Juni 2016 – Verile/
Kommission**

(Rechtssache F-108/12) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts —
Übertragung der in einem nationalen Rentenversicherungssystem erworbenen Ruhegehaltsansprüche in
das Versorgungssystem der Union — Vorschlag für die Anrechnung ruhegehaltstfähiger Dienstjahre —
Klage — Aufhebung — Umdeutung der Anträge auf Aufhebung des Vorschlags für die Anrechnung
ruhegehaltstfähiger Dienstjahre — Auslegung der Aufhebungsanträge dahin, dass sie auf die Aufhebung
der Entscheidung gerichtet sind, mit der eine Anrechnung ruhegehaltstfähiger Dienstjahre nach der
Übertragung der Ruhegehaltsansprüche anerkannt wurde — Zurückweisung der Anträge —
Rechtskräftig gewordenes Rechtsmittelurteil — Erledigung)**

(2016/C 260/64)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Marco Verile (Cadrezzate, Italien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, A. Coolen, É. Marchal, S. Orlandi und J.-N. Louis, dann Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, S. Orlandi und J.-N. Louis, dann Rechtsanwälte S. Orlandi und J.-N. Louis und schließlich Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst D. Martin und G. Gattinara, dann J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara und schließlich G. Gattinara und F. Simonetti)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung über die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche des Klägers in das Versorgungssystem der Union, in der die neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts angewandt werden

Tenor des Beschlusses

1. Die Rechtssache F-108/12, Verile/Kommission, ist in der Hauptsache erledigt.
2. Herr Marco Verile und die Europäische Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 379 vom 8.12.2012, S. 34.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 8. Juni 2016 – Massoulié/
Parlament**

(Rechtssache F-146/15) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Parlament — Interinstitutionelle Übernahme —
Beförderungsverfahren 2014 — Antrag auf Umwandlung der Beurteilungen in Verdienstpunkte —
Umdeutung einer Beschwerde in einen Antrag — Art. 90 des Statuts — Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(2016/C 260/65)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: François Massoulié (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: S. Orlandi und T. Martin)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: V. Montebello-Demogeot und M. Dean)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Parlaments, mit der der Antrag abgelehnt wurde, die Beurteilungen des Klägers, die seit seiner Beförderung in die Besoldungsgruppe AD 12 erstellt worden waren, in Verdienstpunkte umzuwandeln

Tenor des Beschlusses

1. *Die Klage von Herrn François Massoulié wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.*
2. *Herr Massoulié trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die dem Europäischen Parlament entstandenen Kosten zu tragen.*

⁽¹⁾ ABl. C 68 vom 22. 2.2016, S. 45.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE